



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

**Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
über die Einschau in die Gebarung**

der Marktgemeinde

**Königswiesen**

BHFRGem-2018-54832



Bezirkshauptmannschaft Freistadt

## Impressum

**Herausgeber:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:  
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Linz, im Oktober 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat in der Zeit vom 10. April bis 6. Mai 2018 durch 2 Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Königswiesen vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION .....	5
FREMDFINANZIERUNGEN .....	5
PERSONAL .....	6
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	7
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....	8
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....	9
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNG.....	9
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
<b>DIE GEMEINDE</b> .....	<b>10</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	11
FINANZAUSSTATTUNG .....	13
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>15</b>
KASSENKREDIT .....	18
HAFTUNGEN .....	19
SCHLIEßLICHE ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	20
VERWALTUNG.....	21
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
WASSERVERSORGUNG.....	28
ABWASSERBESEITIGUNG .....	30
FREIBAD.....	32
KINDERGARTEN .....	33
NACHMITTAGSBETREUUNG .....	34
KINDERGARTENTRANSPORT .....	35
VOLKSSCHULEN (KÖNIGSWIESEN UND MÖNCHDORF) .....	37
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>40</b>
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	40
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE / ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	40
RAUMORDNUNG.....	40
RÜCKLAGEN .....	40
FUHRPARK .....	41
WINTERDIENST .....	42
FEUERWEHRWESEN .....	43
REPRÄSENTATION / VERFÜGUNGSMITTEL / FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN.....	44
BETRIEBSKOSTEN UND NUTZUNGSVEREINBARUNGEN.....	46
NAHWÄRME.....	47
STROMKOSTEN.....	47
VERSICHERUNGSVERTRÄGE .....	47
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT</b> .....	<b>48</b>
ALLGEMEINES.....	48
VORHABEN „GEMEINDESTRABENBAU 2016 BIS 2019“ .....	48
ZUKUNFTSPROJEKTE.....	49
<b>PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN</b> .....	<b>50</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>51</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die Marktgemeinde Königswiesen konnte im gesamten Prüfungszeitraum den ordentlichen Haushalt ausgeglichen darstellen bzw. Überschüsse erzielen. Im Mittelfristigen Finanzplan wird für 2018 eine positive Budgetspitze ausgewiesen, womit ein entsprechender finanzieller Rahmen für Investitionen und außerordentliche Vorhaben gegeben ist.

Für die Gemeinde gilt nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ für die Vorhabensfinanzierung eine Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro. Die Gemeinde hat, abgesehen von möglichen Landeszuschüssen, Vorhaben bis 75.000 Euro daher zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren. Zur Umsetzung größerer Projekte hat die Gemeinde, da sie keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nimmt, zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung zu stellen.

Die Marktgemeinde Königswiesen hat alle Anstrengungen zu unternehmen, auch zukünftig den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes zu erreichen und nachhaltig abzusichern. In diesem Zusammenhang sind weiterhin alle Ausgaben auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu hinterfragen.

## Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde für 2018 gleichermaßen für alle Hunde mit 24 Euro festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 darf die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, grundsätzlich höchstens 20 Euro betragen.

## Fremdfinanzierungen

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 wurde ein Gesamtschuldenstand in Höhe von rd. 8.359.700 Euro ausgewiesen. Umgerechnet auf die Einwohner errechnet sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 2.630 Euro (lt. Stichtag zum 31. Oktober 2016: 3.179 Einwohner). Die Haftungen miteingerechnet beträgt laut Gemeindefinanzbericht 2016 des Landes OÖ die Pro-Kopf-Verbindlichkeit 3.032 Euro (der Landesdurchschnitt liegt bei 2.453 Euro).

Der Nettoschuldendienst für Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ wird sich im Finanzjahr 2018 auf rd. 364.600 Euro belaufen und bis zum Jahr 2022 auf rd. 342.700 Euro sinken. Damit sind jährlich rd. 6,3 % der ordentlichen Einnahmen für den Schuldendienst gebunden. Dies ist ein vergleichsweise hoher Prozentsatz (durchschnittlich nur rd. 3 %).

## Darlehen (Laufzeiten, Ausschreibungen, Verträge, Konditionen)

Die Laufzeiten der Darlehen im Siedlungswasserbau sind wieder den entsprechenden Zuschussplänen anzupassen (Kürzung der Laufzeit von 33 auf 25 Jahre). Da bei 3 Darlehen die letzten Bundeszuschüsse bereits 2021 bzw. 2022 fließen werden, sollten in einem ersten Schritt jedenfalls diese Laufzeiten verkürzt werden.

Um einen entsprechenden Wettbewerb zu gewährleisten, sollten in Zukunft bei einer Darlehensausschreibung statt bisher 3 zumindest 5 Angebote eingeholt werden. Mindestens 1 überörtliches Bankinstitut ist dabei zur Anbotslegung miteinzubeziehen.

Hinsichtlich der aktuellen Zinssätze neuerer Darlehen hat die Gemeinde Verhandlungen über günstigere Zinskonditionen zu führen. Bei den älteren Darlehen sollten Verhandlungen über die Wiederherstellung oder zumindest Annäherung an die ursprünglichen Konditionen geführt werden.

## Kassenkredit

Der Kassenkredit ist jährlich neu auszuschreiben. Zukünftig sind bei der Ausschreibung des Kassenkredites mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen (darunter eines einer überörtlichen Bank). Die seit 2013 in Rechnung gestellte Umsatzprovision wurde zwischen Gemeinde und Bankinstitut nie vereinbart. Die Gemeinde hat die gesamten seit 2013 in Rechnung gestellten Umsatzprovisionen zurückzufordern. Ab sofort ist darauf zu achten, dass diese nicht mehr in Rechnung gestellt wird.

### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiterhin 2 Girokonten notwendig sind oder mit einem Girokonto das Auslangen gefunden werden kann. Dadurch könnten Geldverkehrsspesen eingespart werden.

### **Personal**

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2017 rd. 1.534.600 Euro. Für das Voranschlagsjahr 2018 wurde ein Personalaufwand von 1.557.300 Euro prognostiziert.

Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes sind durchschnittlich rd. 27 % für Personalausgaben gebunden. Die Gemeinde führt jedoch im Gegensatz zu Gemeinden, welche den Kindergartenbetrieb ausgegliedert haben, einen gemeindeeigenen Kindergarten an 2 Standorten. Ohne Kindergartenpersonal würden die Personalausgaben rd. 19,7 % der ordentlichen Einnahmen betragen und damit im oö. Durchschnitt liegen.

### **Verwaltung**

In der Verwaltung sind 9 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 6,5 Personaleinheiten (PE) eingesetzt. Die Verwaltungsführung kann als sparsam bezeichnet werden.

Für eine Mitarbeiterin, welche Aufgaben im Tourismusbereich erledigt, werden vom örtlichen Tourismusverband jährlich 50 % der geleisteten Arbeitsstunden als Kostenersatz refundiert.

### **Handwerklicher Dienst**

Die Gemeinde hat alle nicht benötigten Dienstpostenplanreserven aufzulassen und dies durch eine entsprechende Dienstpostenplanänderung zu beschließen.

### **Reinigungspersonal**

Insgesamt werden derzeit 4,5 PE im Reinigungsdienst eingesetzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Gebäude der Neuen Mittelschule sind die Reinigungsstunden den Ergebnissen der Reinigungskonzepte anzupassen (maximal 4,31 PE in der Reinigung).

Für die bisher als „Sonstige Bedienstete“ eingestellten Mitarbeiterinnen der Reinigung sind, da sie das ganze Jahr über bei der Gemeinde beschäftigt werden, Dienstposten nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) zu schaffen und im Dienstpostenplan anzuführen.

### **Kindergartentransport - Begleitpersonal**

Für das Busbegleitpersonal sind Dienstposten nach dem Oö. GDG 2002 zu schaffen und im Dienstpostenplan anzuführen.

Kindergartenhelferinnen sollten in Zukunft für die Busbegleitung nicht mehr verwendet werden, da diese gegenüber eigenem Busbegleitpersonal höher entlohnt werden (Einstufung Kindergartenhelferin GD 22; Einstufung Busbegleitpersonal GD 25). Die Beschäftigungsausmaße der betreffenden Kindergartenhelferinnen sind entsprechend anzupassen.

### **Dienstzeiten Gemeindepersonal**

Die Gemeinde sollte für das gesamte Gemeindepersonal (inkl. Bauhofpersonal) ein flexibles Dienstzeitmodell erarbeiten und beschließen.

### **Urlaubs- und Zeitguthaben**

Die in den Dienstrechtsgesetzen geregelten Urlaubsverfallsbestimmungen sind anzuwenden und einzuhalten.

### **Rufbereitschaft**

Von den 8 Bauhofmitarbeitern erhalten 5 ganzjährig eine Rufbereitschaft. Zukünftig sind die Vorschriften hinsichtlich Rufbereitschaft zu beachten. Die Bereitschaftsentschädigungen sind neu zu berechnen und zu reduzieren. Der Gemeindevorstand ist damit zu befassen.

Die jährliche Rufbereitschaft für die Monate April bis Oktober betreffend den Betrieb des Freibades ist einzustellen.

## **Bauhofvergütungen**

Die von den Bauhofmitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden sind zukünftig genauer festzuhalten. Der Einsatz der Bauhofmitarbeiter sollte sich auf die Kernaufgaben konzentrieren. Zukünftige Nachbesetzungen beim handwerklichen Personal sind daher im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

## **ASZ-Mitarbeiter**

Für neue Mitarbeiter in diesem Bereich sind jedenfalls Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen. Für alle anderen ASZ-Mitarbeiter, welche bisher als „Sonstige Bedienstete“ entlohnt wurden, besteht die Möglichkeit, in ein Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis nach dem Oö. GDG 2002 zu optieren.

## **Stellenbeschreibungen**

Stellenbeschreibungen für das Handwerkliche Personal sind nicht vorhanden. Um ein Gesamtbild über die tatsächlich benötigten Personalressourcen für den Handwerklichen Bereich zu erhalten, sind die fehlenden Stellenbeschreibungen (in welchen die Aufgaben der Bediensteten genau festgehalten werden) umgehend zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist ein Gesamtkonzept für den Handwerklichen Bereich zu erarbeiten, um in weiterer Folge den Aufgabenkatalog optimieren zu können.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Ausgaben für die Herstellung von Hausanschlüssen sind gemäß Wasserleitungsordnung auf die Objekteigentümerinnen bzw. Objekteigentümer umzulegen.

Die Wassergebührengabehöhenordnung ist dahingehend abzuändern, dass für eine Person ein Wasserverbrauch vom 40 m<sup>3</sup> im Jahr anzusetzen ist.

Für angeschlossene Objekte kann gemäß Oö. WVG 2015 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht für Trinkwasser erteilt werden. Da in diesen Fällen eine Einhebung einer Benützungsgewühr entfällt, schlagen wir der Gemeinde vor, zukünftig keine reine Benützungsgewühr mehr vorzuschreiben, sondern auch eine verbrauchsunabhängige Komponente vorzusehen. Diese Grundgewühr ist auch den von der Bezugspflicht ausgenommenen Objekteigentümern vorzuschreiben.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde hat die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 vorzusehen. Die Kanalordnung ist zu ändern und nach der Kundmachung zur Verordnungsprüfung bei der zuständigen Abteilung des Landes OÖ vorzulegen.

Bei der Herstellung von Hausanschlüssen sind zukünftig die Bestimmungen der neu zu beschließenden Kanalordnung einzuhalten und die anfallenden Ausgaben auf die Objekteigentümerinnen bzw. Objekteigentümer umzulegen, vorzuschreiben und zu vereinnahmen.

Da eine Person erfahrungsgemäß zwischen 40 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> Wasser verbraucht, ist zukünftig eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr anzusetzen, sollte der Wasserverbrauch nicht auf andere Weise festgestellt werden können. Die Kanalgebührengabehöhenordnung ist dahingehend abzuändern und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

### **Freibad**

Gemäß den Vorgaben des Landes OÖ ist bis 2021 beim Betrieb eines Freibades ein Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 Prozent zu erreichen. Dazu werden in der Regel organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (zB Öffnungszeiten, Personalausstattung, Eintrittspreise und Ermäßigungen) erforderlich sein.

### **Kindergarten**

Der gemeindeeigene Kindergarten wird an 2 Standorten (Königswiesen und Mönchdorf) betrieben. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 liegt für Mönchdorf wieder ein Bedarf an Plätzen vor, der über der vorgesehenen Höchstanzahl liegen wird.

Die Gemeinde hat alleine aus wirtschaftlicher Sicht den Kindergarten in Mönchdorf weiterhin 1-gruppig zu führen und den Überhang an zu betreuenden Kindern im Kindergarten in Königswiesen unterzubringen. Das Schreiben BGD-270316/3-2016-Scm vom 19. Mai 2016 spiegelt diese Aussage wider.

### **Nachmittagsbetreuung**

Vor Umsetzung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 besuchten insgesamt 38 Kinder die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten. Die Einführung von Nachmittagstarifen hatte zur Folge, dass 18 Kinder abgemeldet wurden.

Die Gemeinde hat den nötigen Bedarf für die zukünftige Nachmittagsbetreuung nach Tagen getrennt zu erheben und anschließend im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit zu überlegen, an wie vielen Tagen in der Woche weiterhin eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird.

### **Volksschulen**

Im Gemeindegebiet gibt es 2 Volksschulen, im Ort Königswiesen eine aktuell 7-klassig geführte Volksschule und in der Ortschaft Mönchdorf eine aktuell 2-klassig geführte Volksschule.

Im Hinblick auf zukünftige Projektfinanzierungen und den damit verbundenen nachweislich benötigten Eigenmittelanteil empfehlen wir aus wirtschaftlicher Sicht, den Betrieb von Kindergarten und Volksschule an jeweils 2 Standorten zumindest zu hinterfragen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Infrastrukturkostenbeiträge werden noch nicht eingehoben. Bei der Finanzierung der Aufschließung von Grundstücken spielen die Infrastrukturkostenbeiträge jedoch eine wichtige Rolle. Der Gemeinderat hat die zukünftige Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu beschließen und in weiterer Folge zB unter Verwendung der von der Interessensvertretung der Gemeinden ausgearbeiteten Mustervereinbarung entsprechend vorzuschreiben.

### **Raumordnung**

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Der Gemeinderat hat zu beschließen, dass zukünftig die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit Flächenwidmungsänderungen an die Widmungswerber umgelegt werden. Dazu sind mit den betreffenden Personen Kostenvereinbarungen abzuschließen.

### **Fuhrpark**

Angesichts der Vielzahl an vorhandenen Fahrzeugen und des nicht wirtschaftlichen Einsatzes einzelner Fahrzeuge (unter 500 Betriebsstunden) sollte die Gemeinde den Fuhrpark im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend optimieren. In diesem Zusammenhang sollte bei den Unimogs von möglichen größeren Reparaturmaßnahmen Abstand genommen werden. Die Fahrzeuge wären umgehend auszuscheiden und Ersatzfahrzeuge dem tatsächlichen Bedarf entsprechend im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes zu beschaffen.

### **Winterdienst**

Die Gemeinde hat rechtzeitig vor Beginn der Wintersaison 2018/2019 mit allen externen Dienstleistern, welche für den Winterdienst am Gemeindestraßen- und Güterwegenetz eingesetzt werden, schriftliche Vereinbarungen abzuschließen und festzuhalten, dass der Winterdienst nach der Richtlinie RVS 12.04.12 abzuwickeln ist. Weiters sind für das Gemeindepersonal Winterdienstanordnungen zu erlassen, wobei ebenfalls auf die Anwendung der Richtlinie abzustellen ist.

Das Räumen von Privatstraßen und Gehsteigen durch das Bauhofpersonal oder auch im Auftrag von Dritten sollte eingestellt werden. Da diese Tätigkeit laut § 93 Straßenverkehrs-

ordnung 1960 eindeutig den Anrainern zugeschrieben ist, ist auch die Frage der Haftung nicht zu vernachlässigen.

### **Förderungen und Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang**

Bei der Finanzierung des Betriebsausfluges 2017 wurden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht beachtet. Jene Ausgaben, welche von der Gemeinde übernommen wurden, gehen weit über den üblichen Rahmen hinaus, wie er für die „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ vorgesehen ist.

Die Verbuchung eines Teils der Ausgaben als „Reisekosten Gemeindeorgane“ ist falsch, da solche nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindeorgan anfallen können (Dienstreisen). Die Grundsätze der Kostenwahrheit und Transparenz wurden nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat sich mit der Angelegenheit zu befassen und sich mit der Frage über eine mögliche Rückforderung zu beschäftigen.

### **Betriebskosten und Nutzungsvereinbarungen**

Musikheim

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein eine Benützungsvereinbarung abzuschließen, in der ua. - schon alleine wegen der Rechtssicherheit – die Zuständigkeiten und Kostentragung hinsichtlich Reinigung, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen eindeutig geregelt sind. Die anteiligen Betriebskosten sind zukünftig dem Musikverein vorzuschreiben.

Sportplätze

Da seit Abschluss der Benützungsverträge die Sportanlagen saniert und erweitert wurden, hat die Gemeinde neue Benützungsverträge mit den Sportvereinen abzuschließen. Dabei sind die Zuständigkeiten und Kostentragungen neu zu regeln. Die Betreuung und Pflege der Sportanlagen haben die Sportvereine zu übernehmen. Ebenso sollten die Vereine für die Betriebskosten aufkommen.

Turnsäle

Unter Verwendung der vom Land OÖ aufgelegten Mustertarifordnung sind eigene Tarifordnungen für die Nutzung der Turnsäle auszuarbeiten, zu beschließen und zukünftig angemessen zugrunde gelegte Tarife vorzuschreiben. In den neuen Nutzungsrichtlinien ist auch eine indexangepasste Erhöhung vorzusehen.

### **Versicherungsverträge**

Da die Gesamtanalyse und Optimierung aller Versicherungsverträge nunmehr bereits 8 Jahre zurückliegt, empfehlen wir, eine neuerliche fundierte Analyse von einem externen, unabhängigen Dienstleister durchführen zu lassen.

### **Außerordentlicher Haushalt**

Zum Ende des Finanzjahres 2017 wird ein Soll-Abgang in Höhe von insgesamt rd. 22.900 Euro ausgewiesen. Die Finanzierung der laufenden Vorhaben ist gesichert. Die Überschüsse bei den beiden zwischenzeitlich kollaudierten Kanalbauabschnitten sind zur Tilgung der dort zu hoch aufgenommenen Darlehen zu verwenden.

Betreffend das Vorhaben „Gemeindestraßenbau 2016 bis 2019“ ist der erforderliche Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich Vergabe nachzuholen. In Zukunft ist das zuständige Kollegialorgan mit der Vergabe zu befassen.

### **Projekte der ausgegliederten Unternehmung**

Über die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Königswiesen & Co KG" wird das Vorhaben „Neue Mittelschule - Umbau und Sanierung einschl. Dachsanierung samt außerschulischer Maßnahmen für die Landesmusikschule und die Schulwartwohnung“ abgewickelt. Sobald die endgültige Endabrechnung unter Einbeziehung der im Jahr 2018 noch anfallenden Ausgaben vorliegt, hat die Gemeinde eine nochmalige Mietberechnung an Hand der tatsächlichen Gesamtkosten durchzuführen.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	FR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	73,4
Seehöhe (Hauptort):	610
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	72

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,6
Güterwege (km):	97,8
Landesstraßen (km):	25,6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	16	5	4
	<b>VP</b>	<b>FP</b>	<b>SP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.123
Registerzählung 2011:	3.192
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	3.179
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	3.126
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	3.314
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.353

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	44
Hochbehälter:	4
Kanallänge (km):	42
Druckleitungen (km):	15
Pumpwerke:	39

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	5.535.368
Ergebnis o.H. 2017:	0
Ergebnis VA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2017/2018	
2 Volksschulen:	9 Klassen, 154 Schüler
Neue Mittelschule:	8 Klassen, 149 Schüler
Musikschule:	71 Schüler
2 Kindergärten:	5 Gruppen, 93 Kinder

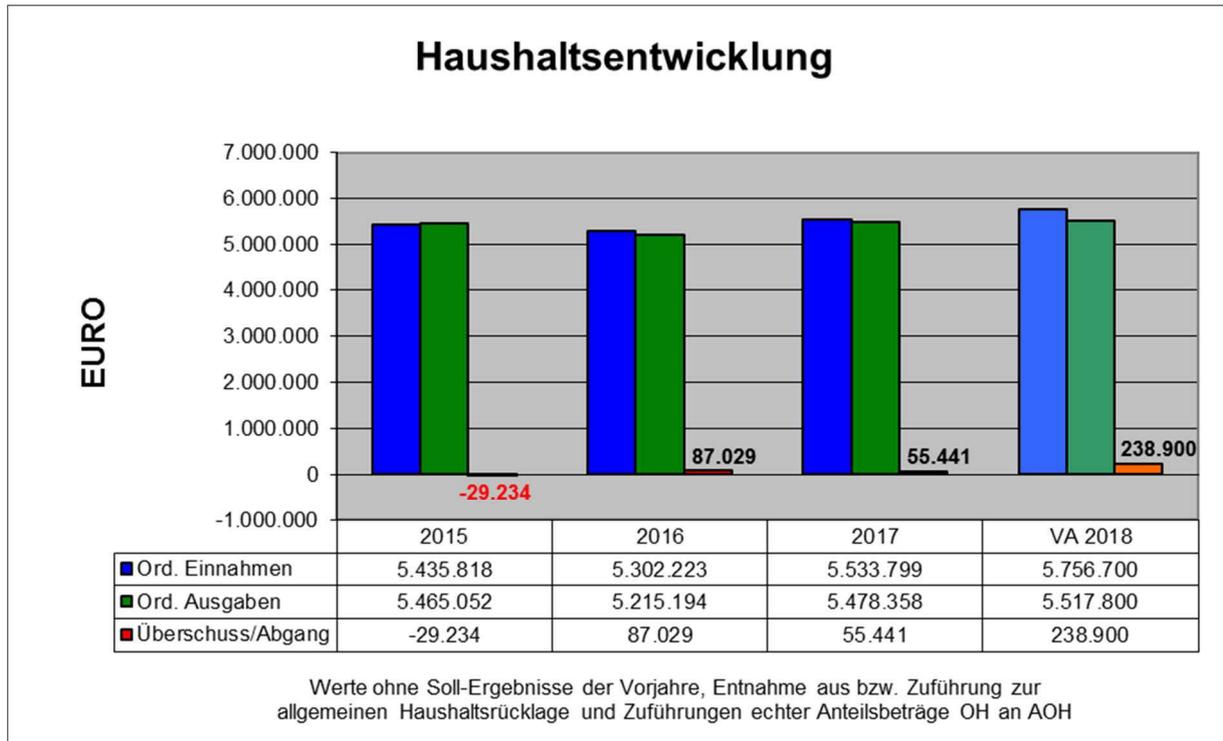
Strukturfondsmittel 2018:	68.303
Finanzkraft 2016 je EW: <sup>*</sup>	3.020.987
Rang (Bezirk):	9
Rang (OÖ):	276
Verbindlichkeiten je EW:	3.032

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Freibad:	1

<sup>\*</sup> Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2016

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die Marktgemeinde Königswiesen konnte im gesamten Prüfungszeitraum im ordentlichen Haushalt Überschüsse erzielen bzw. den ordentlichen Haushalt ausgeglichen darstellen.

Die Differenz zwischen den Rechnungsabschlussergebnissen und den in der Grafik ausgewiesenen Überschüssen errechnet sich wie folgt (in Euro):

	2015	2016	2017	VA 2018
<b>Ergebnis Rechnungsabschluss</b>	<b>+ 1.713</b>	<b>+ 1.569</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
- Sollüberschuss Vorjahr	947	1.713	1.569	0
- RL-Entnahme (allg. Haushaltsrücklage)	83.000	0	0	0
+ RL-Zuführung (allg. Rücklage - Eigenmittel)	0	0	0	187.600
+ Zuführung Anteilsbeträge OH an AOH	53.000	87.173	57.010	51.300
<b>Ergebnis Grafik</b>	<b>- 29.234</b>	<b>+ 87.029</b>	<b>+ 55.441</b>	<b>+ 238.900</b>

Im Prüfungszeitraum wurden für den Straßen- und Siedlungswasserbau zweckgebundene Interessenten- und Anschließungsbeiträge von insgesamt rd. 279.300 Euro vereinnahmt, wovon rd. 245.000 Euro zweckgebunden außerordentlichen Vorhaben zugeführt wurden. 34.400 Euro verblieben im ordentlichen Haushalt und wurden größtenteils zur Bedeckung der in den Bereichen Verkehr, Wasser und Abwasser getätigten Investitionen verwendet. Lediglich im Jahr 2017 überstiegen die verbliebenen I-Beiträge in Höhe von rd. 15.800 Euro die Investitionen von insgesamt rd. 12.800 Euro, womit rd. 3.000 Euro zur Stützung des ordentlichen Haushaltes verwendet wurden.

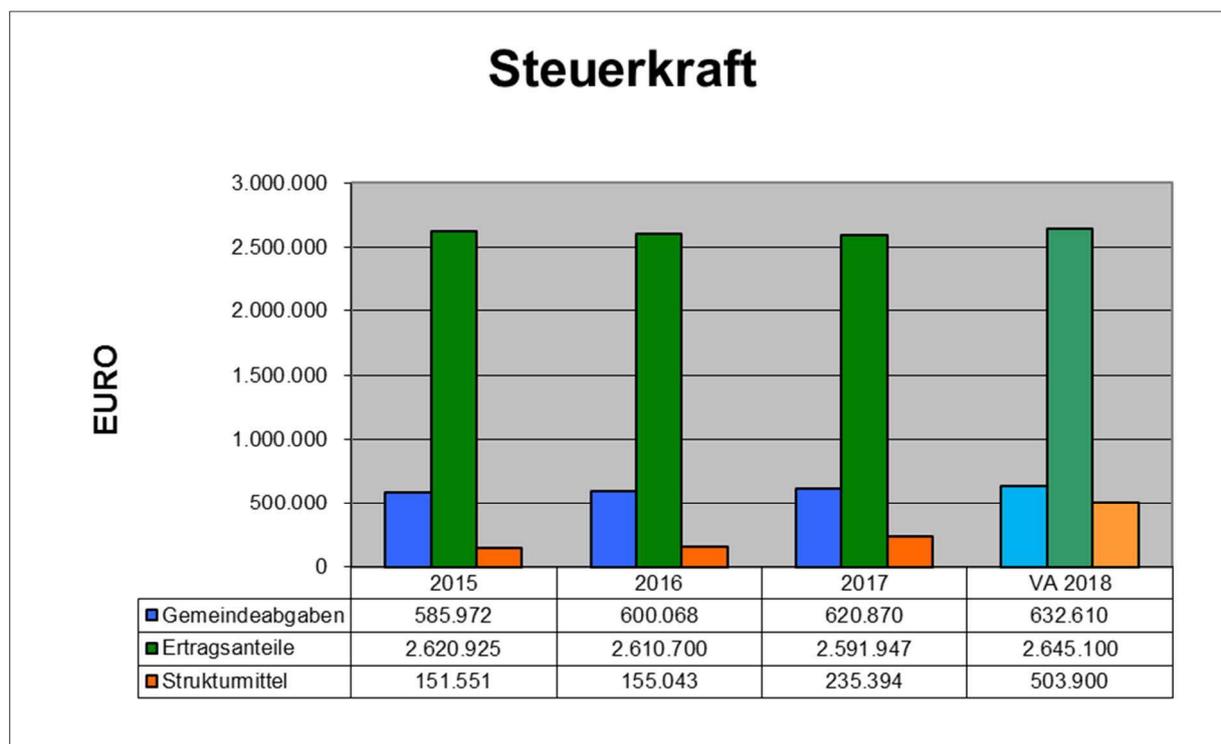
Im Mittelfristigen Finanzplan wird für 2018 eine positive Budgetspitze von 293.400 Euro ausgewiesen. Damit ist ein entsprechender finanzieller Rahmen für die Gemeinde gegeben. Dies zeigt sich ua. darin, dass im ordentlichen Haushalt Investitionen in Höhe von insgesamt 36.700 Euro (ohne Investitionsausgaben, welche durch zweckgebundene I-Beiträge bedeckt werden) veranschlagt werden konnten, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden. Weiters ist die Zuführung echter Anteilsbeträge an außerordentliche Vorhaben in Höhe von 51.300 Euro möglich. Eine Zuführung zur „Allgemeinen Rücklage für zukünftige Vorhaben (Eigenmittel)“ in Höhe von 187.600 Euro wurde ebenfalls veranschlagt.

Für die Marktgemeinde Königswiesen gilt nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ für die Vorhabensfinanzierung eine Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro, was bedeutet, dass bis zu diesem Betrag keine Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds gewährt werden (der Bereich Landeszuschüsse wird davon nicht berührt). Die Gemeinde hat daher, abgesehen von möglichen Landeszuschüssen, Vorhaben bis 75.000 Euro zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Zur Umsetzung größerer Projekte (zB Amtshausbau) hat die Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung zu stellen, da sie keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in Anspruch nimmt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde entsprechende Mittel auf der dafür vorzusehenden Rücklage (Eigenmittel) zu bilden hat.

Die Marktgemeinde Königswiesen hat alle Anstrengungen zu unternehmen, auch zukünftig den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes zu erreichen und nachhaltig abzusichern. In diesem Zusammenhang sind weiterhin alle Ausgaben auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu hinterfragen.

## Finanzausstattung



Laut Gemeindefinanzbericht des Landes OÖ für das Jahr 2016 belegt die Marktgemeinde Königswiesen bei der Finanzkraft bezirkswweit von 27 Gemeinden den 9. Rang. Im Landesranking nimmt die Gemeinde den 276. Rang (von 442 Gemeinden) ein. Je Einwohner beträgt die Finanzkraft rd. 960 Euro.

2016 zählten bei der Finanzausstattung die Bundesabgabenertragsanteile mit rd. 79 % und die Kommunalsteuer mit rd. 12 % zu den wichtigsten Einnahmequellen.

Betrachtet man die Einnahmenentwicklung bei der Steuerkraft, so zeigt sich, dass die Ertragsanteile im Zeitraum von 2015 bis 2017 um etwas mehr als 1 % abgenommen haben (ein Minus von rd. 28.000 Euro). Die Gemeindeabgaben erhöhten sich im gleichen Zeitraum um rd. 6 % (rd. 34.900 Euro).

Von den ausschließlichen Gemeindeabgaben sind vor allem die Kommunalsteuer (Einnahmen 2017 rd. 409.800 Euro) und die Grundsteuer B (Einnahmen 2017 rd. 158.600 Euro) von größerer finanzieller Bedeutung.

Die Marktgemeinde Königswiesen ist Mitglied des Gemeindeverbandes „INKOBA (Interkommunale Betriebsansiedlung) Region Freistadt“. Die Kommunalsteuereinnahmen des Gemeindeverbandes werden anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt. Im Jahr 2017 erhielt die Gemeinde daraus anteilige Kommunalsteuern in Höhe von insgesamt rd. 23.600 Euro.

### Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wurde für 2018 gleichermaßen für alle Hunde mit 24 Euro festgesetzt.

Insgesamt gibt es 149 Hunde im Gemeindegebiet. Für 134 Hunde wurde die Hundeabgabe in Höhe von 24 Euro vorgeschrieben. Für 15 Hunde wurden seitens der Gemeinde jedoch nur 20 Euro je Hund eingehoben, nachdem ein entsprechender Antrag im Gemeinderat behandelt und beschlossen wurde (gewerbliche Nutzung).

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltesgesetz 2002 darf die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, grundsätzlich höchstens 20 Euro betragen.

Die Gemeinde sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro festsetzen. Im Gegenzug ist in Anlehnung an andere Gemeinden des Bezirkes die Hundeabgabe je gehaltenem „normalen“ Hund auf 40 Euro jährlich zu erhöhen.

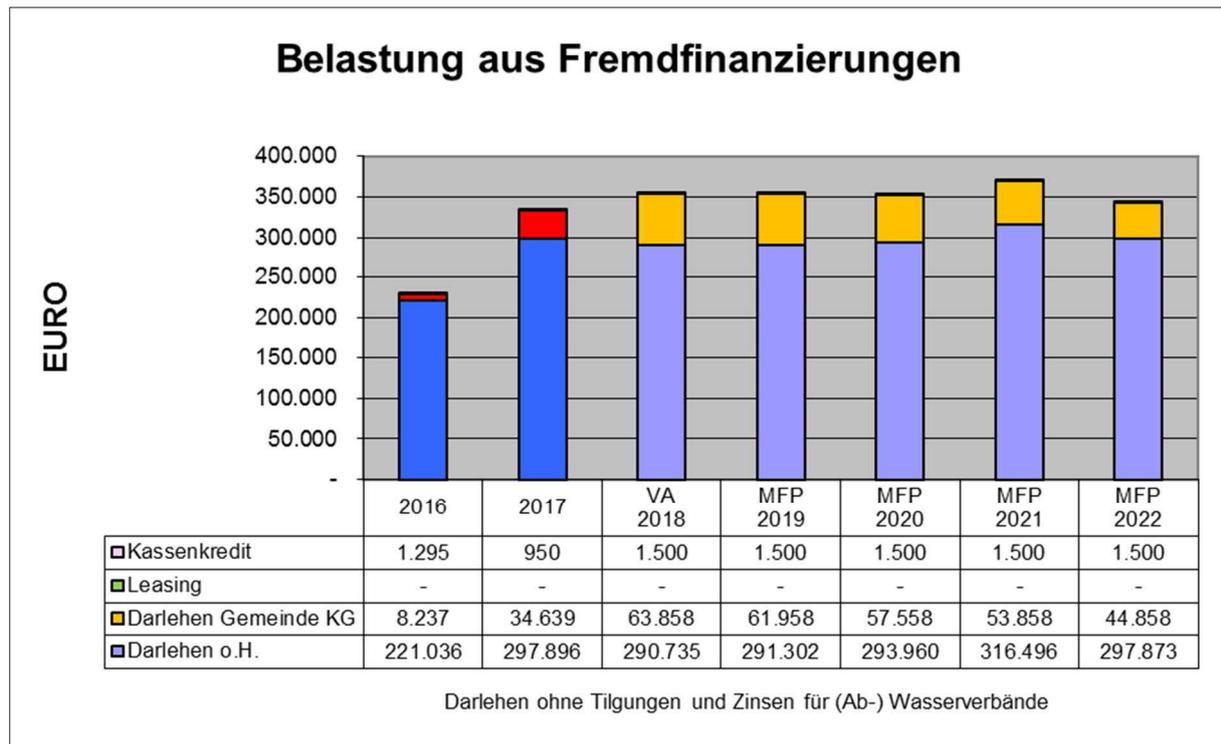
### **Kommunalsteuer**

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

Bisher wird von der Gemeinde nicht überprüft, ob tatsächlich alle Kommunalsteuerpflichtigen fristgerecht die selbstberechneten Steuern bezahlen. Eine Abstimmung erfolgt jedoch jährlich an Hand der Jahreskommunalsteuererklärungen. Anlassbezogen werden daraufhin die notwendigen Schritte gesetzt und etwaige zu wenig einbezahlte Beträge nachgefordert.

Bei jenen Unternehmern, die keine regelmäßigen monatlichen Zahlungen zur Kommunalsteuer leisten und bei denen der erklärte Jahresbetrag nicht mit der Summe der monatlichen Zahlungen übereinstimmt, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen. Damit ist auch gewährleistet, dass die noch offene Forderung in der Gemeindebuchhaltung im SOLL erfasst wird.

## Fremdfinanzierungen



Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 wurde ein Gesamtschuldenstand in Höhe von rd. 8.359.700 Euro ausgewiesen. Umgerechnet auf die Einwohner errechnet sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 2.630 Euro (lt. Stichtag zum 31. Oktober 2016: 3.179 Einwohner).

Die Haftungen miteingerechnet beträgt laut Gemeindefinanzbericht 2016 des Landes OÖ die Pro-Kopf-Verbindlichkeit 3.032 Euro (der Landesdurchschnitt liegt bei 2.453 Euro). Damit liegt die Marktgemeinde Königswiesen im Bezirksvergleich an 8. Stelle und im Landesranking an 119. Stelle (von 442 Gemeinden). In der Marktgemeinde Königswiesen sind somit die Verbindlichkeiten überdurchschnittlich hoch.

In den letzten Jahren wurden große Kanalbauvorhaben und ein neues Wasserbauvorhaben in Angriff genommen (Kanalbau BA 11 und BA 12; Wasserbauvorhaben „Quellsanierungen Königswiesen“). Zur Finanzierung waren hohe Darlehensaufnahmen notwendig. Im Finanzjahr 2015 wurden rd. 1.308.900 Euro, im Finanzjahr 2016 rd. 1.134.700 Euro und im Finanzjahr 2017 rd. 363.200 Euro neue Darlehen zugezählt.

Für das Jahr 2018 wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von 60.000 Euro veranschlagt. Die Darlehen werden für die Kanalbauvorhaben BA 11 und BA 12 sowie für das Vorhaben „Kanalüberprüfung“ verwendet.

### Schuldendienst Gemeindehaushalt

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2016 rd. 411.100 Euro. Auf Grund der zahlreichen neuen Darlehen erhöhte sich der Schuldendienst 2017 um rd. 79.200 Euro auf insgesamt rd. 490.300 Euro. Im Jahr 2018 werden laut Voranschlag für den Annuitätendienst rd. 508.500 Euro aufzuwenden sein.

Die Gemeinde erhält jährlich für den Annuitätendienst von Kanal- und Wasserbaudarlehen Zweckzuschüsse des Bundes, welche im Schuldennachweis als Ersätze ausgewiesen werden. Im Jahr 2016 betrug die Bundeszuschüsse rd. 190.100 Euro, im Jahr 2017 rd. 192.450 Euro. Für 2018 werden Zuschüsse in Höhe von 217.800 erwartet.

Unter Berücksichtigung der Bundeszuschüsse musste die Gemeinde im Jahr 2016 für den Schuldendienst aus dem ordentlichen Budget einen Betrag von rd. 221.000 Euro und im Jahr 2017 einen Betrag von rd. 297.900 Euro aufwenden.

Laut Voranschlag 2018 wird sich der Nettoaufwand für den Schuldendienst im laufenden Finanzjahr wieder um rd. 7.000 Euro verringern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einerseits bei den Darlehen „Kanalbau BA 11“ und „BA 12 Ausfinanzierung“ und „Wasserversorgung Quellsanierungen“ die Annuitätenzahlungen in voller Höhe anlaufen (Mehrausgaben verglichen mit dem Schuldendienst 2017: rd. 16.900 Euro), andererseits jedoch die Gemeinde für die Kanalbaudarlehen „BA 11“ und „BA 12“ höhere Bundeszuschüsse erhält (Mehreinnahmen gegenüber 2017 rd. 28.800 Euro).

In den Jahren 2019 und 2020 wird (bei gleichbleibendem Zinsniveau) und ohne größere, neue Darlehensaufnahmen der Aufwand für den Schuldendienst nur geringfügig ansteigen.

Für das Jahr 2021 zeichnet sich eine deutliche Mehrbelastung von rd. 22.500 Euro beim Schuldendienst ab. Dies hängt damit zusammen, dass die Bundeszuschüsse zum Annuitätendienst für die Darlehen „Wasserversorgung BA 01“ und „Kanalisation BA 01“ auslaufen werden. Die Laufzeit der diesbezüglichen Darlehen endet jedoch erst im Finanzjahr 2027. Beim Wasserbaudarlehen „WVA BA 02“ werden die Zuschüsse des Bundes im Finanzjahr 2022 enden, das Laufzeitende des Darlehens ist jedoch erst im Jahr 2029 gegeben.

Ab dem Finanzjahr 2022 wird der Schuldendienst der Gemeinde wieder um rd. 19.000 Euro sinken. Einerseits läuft der erste Teil des Darlehens für die Kläranlagensanierung aus (bisherige jährliche Rate rd. 40.900 Euro) und andererseits laufen die Bundeszuschüsse für die bereits erwähnten Darlehen (Verringerung gegenüber Vorjahr: 21.940 Euro) aus.

Die Bundeszuschüsse für diese 3 Darlehen betragen jährlich rd. 47.300 Euro. Ab dem Zeitpunkt, wo diese wegfallen, wird der Mehraufwand zur Gänze den ordentlichen Haushalt belasten bzw. müsste dieser zumindest teilweise über höhere Benützungsgebühren bedeckt werden.

Das Problem der unterschiedlichen Laufzeiten für die Darlehen und der Bundeszuschüsse ergibt sich dadurch, dass die Gemeinden in den Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise angehalten wurden, die Laufzeiten der Siedlungswasserbaudarlehen von 25 Jahre auf 33 Jahre zu strecken, um damit die zu diesem Zeitpunkt mehr als angespannten ordentlichen Haushalte der Gemeinden durch niedrigere jährliche Ratenzahlungen zu entlasten. Nunmehr sollen die Laufzeiten wieder auf die ursprünglichen gekürzt werden (siehe Voranschlags-erlass 2018).

Wir empfehlen der Gemeinde, die Laufzeiten der Darlehen wieder auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne abzustimmen. Da bei 3 Darlehen die letzten Bundeszuschüsse bereits 2021 bzw. 2022 fließen werden, sollten in einem ersten Schritt jedenfalls diese Laufzeiten verkürzt werden. In weiterer Folge sind sukzessive die restlichen Darlehen, bei denen Bundeszuschüsse gewährt werden, hinsichtlich Darlehenslaufzeit abzustimmen.

### **Schulden und Schuldendienst der „Gemeinde-KG“**

Am Jahresende 2017 betrug der offene Darlehensstand der „Gemeinde-KG“ rd. 1.982.600 Euro. Im Februar 2018 wurde ein zusätzliches Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von rd. 1.741.400 Euro aufgenommen. Die Höhe des gesamten Zwischenfinanzierungsdarlehens beträgt aktuell damit rd. 2.839.700 Euro und entspricht der Höhe der noch offenen Fördergelder (bis 2021).

Im Jahr 2016 fielen nur Zinsen für das Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 8.237 Euro an. 2017 wurde ein langfristiges Finanzierungsdarlehen in Höhe von rd. 905.400 Euro aufgenommen (Darlehenslaufzeit 25 Jahre) und im selben Jahr sofort mit der Tilgung begonnen. Der Schuldendienst 2017 machte rd. 34.600 Euro aus.

Ab 2018 kommt die volle Tilgung für das Finanzierungsdarlehen zum Tragen und es fallen zusätzliche Zinsen für das neue aufgenommene Zwischenfinanzierungsdarlehen (15.150 Euro) an. Gegenüber dem Vorjahr wird daher der Schuldendienst deutlich ansteigen und rd. 63.800 Euro betragen.

In den Jahren 2019 bis 2021 werden die Aufwendungen für den Annuitätendienst wieder sinken, weil die jährlich einlangenden Fördergelder für die Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens verwendet werden und der jährliche Zinsaufwand dadurch abnimmt.

Unter der Annahme, dass keine neuen Darlehen in der „Gemeinde-KG“ aufgenommen werden müssen, wird nach Auslaufen der Zwischenfinanzierungsdarlehen mit Ende 2021 in der „Gemeinde-KG“ nur mehr der Schuldendienst für das Finanzierungsdarlehen anfallen. Die jährliche Rate wird ab dem Finanzjahr 2022 bis zum Auslaufen des Darlehens (Finanzjahr 2041) rd. 44.900 Euro betragen.

Der Annuitätendienst für Darlehen der „Gemeinde-KG“ hat auch Auswirkungen auf den ordentlichen Haushalt der Gemeinde, weil er in die Berechnung des an die „Gemeinde-KG“ zu leistenden Liquiditätszuschusses einfließt.

Im Jahr 2016 musste die Gemeinde noch keinen Zuschuss an die „Gemeinde-KG“ zur Aufrechterhaltung der Liquidität leisten. Im Jahr 2017 war erstmals ein Liquiditätszuschuss erforderlich. Die Gemeinde musste hierfür einen Betrag in Höhe von rd. 63.500 Euro aus dem ordentlichen Haushalt bereitstellen.

Dieser hohe Zuschuss war notwendig, weil die Neuberechnung der Mieten durch einen Steuerberater ergab, dass in den Vorjahren von der Gemeinde zu hohe Mietzahlungen an die „Gemeinde-KG“ erfolgten und im Jahr 2017 die „Gemeinde-KG“ an die Gemeinde einen Betrag von rd. 49.900 Euro (netto) rückerstatten musste. Durch diese Mehrausgaben erhöhte sich der Verlust der „Gemeinde-KG“ auf rd. 113.000 Euro, wodurch 2017 ein entsprechend höherer Liquiditätszuschuss seitens der Gemeinde zu leisten war. Rechnet man die geleistete Mietrückzahlung gegen, so hatte die Gemeinde tatsächlich nur einen Beitrag in Höhe von rd. 13.600 Euro aus dem ordentlichen Haushalt aufzuwenden.

Ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren wird der Liquiditätszuschuss der Gemeinde voraussichtlich jährlich rd. 20.000 Euro betragen.

### **Aufwendungen für gesamten Schuldendienst**

Der Nettoschuldendienst für Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ wird sich im Finanzjahr 2018 auf rd. 364.600 Euro belaufen und bis zum Jahr 2022 auf rd. 342.700 Euro sinken. Damit sind jährlich rd. 6,3 % der ordentlichen Einnahmen für den Schuldendienst gebunden. Dies ist im oberösterreichischen Vergleich ein hoher Prozentsatz (durchschnittlich nur rd. 3 %).

Auf Grund des vergleichsweise hohen Schuldendienstes sollte die Aufnahme weiterer Darlehen wenn möglich vermieden werden.

### **Darlehensverträge**

#### **Ausschreibungen**

Bei den Darlehensausschreibungen wurden immer 3 Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Dabei handelte es sich jedoch nur um Institute, welche im Ort angesiedelt waren. Seitdem ein Bankinstitut die Filiale Königswiesen aufgab, wird als drittes Bankinstitut eine Bank aus einem Nachbarort eingeladen. Überörtliche Banken wurden nie miteinbezogen.

Um einen entsprechenden Wettbewerb zu gewährleisten, sollten in Zukunft statt bisher 3 zumindest 5 Angebote eingeholt werden. Mindestens 1 überörtliches Bankinstitut ist dabei zur Angebotslegung miteinzubeziehen.

#### **Konditionen**

Die Sollzinsen der Darlehen werden mit Ausnahme eines Fixzinsdarlehens (2 % fix für Darlehen betreffend die Kläranlagensanierung) nach dem Euribor plus einem Aufschlag berechnet. Die Aufschläge bewegen sich zwischen 0,48 % und 0,94 % und sind damit marktkonform.

Die Darlehen wurden ordnungsgemäß an den Billigstbieter vergeben. Den Zuschlag erhielt immer (bis auf ein Darlehen, welches im Finanzjahr 2004 aufgenommen wurde) die ortsan-

säßige Hausbank. Für sämtliche bei der Hausbank laufenden Darlehen (auch für die Darlehen der „Gemeinde-KG“) wurde in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise im Finanzjahr 2011 (bzw. ab Dezember 2016 für ehemalige SMR-Darlehen) ein einheitlicher Zinsaufschlag von 0,75 % auf den Euribor vereinbart.

8 neue Gemeindedarlehen (aufgenommen seit August 2012) und 2 neue Darlehen für die „Gemeinde-KG“ wurden wiederum an dasselbe Bankinstitut vergeben. Bei diesen liegen jedoch die Aufschläge höher (zwischen 0,82 % und 0,94 %).

Die Gemeinde sollte Verhandlungen mit der Hausbank aufnehmen und auch für alle neuen Darlehen den geringeren einheitlichen Zinsaufschlag (0,75 %) ausverhandeln. Bei den älteren Darlehen sollten Verhandlungen über die Wiederherstellung oder zumindest Annäherung an die ursprünglichen Konditionen geführt werden.

### **Kassenkredit**

Vom Gemeinderat wird jährlich ein Kassenkreditrahmen beschlossen (2017: 1.439.175 Euro). Der Kassenkredit wurde in den letzten Jahren immer beansprucht, wofür Zinsen von 1.295 Euro (2016) und 950 Euro (2017) anfielen.

### **Ausschreibung Kassenkredit und Kassenkreditkondition**

Eine jährliche Ausschreibung des Kassenkredites unter Einbeziehung mehrerer Banken erfolgte in den letzten Jahren nicht. Es wurde jeweils nur an die Hausbank eine Anbotsanfrage gerichtet. Die Bank erstellte daraufhin ein schriftliches Angebot mit mehreren möglichen Zinsvarianten. In weiterer Folge wurde vom Gemeinderat das billigste Angebot ermittelt und beschlossen.

Die Zinskondition ist seit mehreren Jahren unverändert. Die Zinsen wurden bisher nach dem 6-Monats-Euribor plus einem Aufschlag von 0,875 % berechnet. Für 2018 wurde ein Fixzinssatz von 0,875 % beschlossen. Damit liegt die Gemeinde im Bezirksdurchschnitt.

Die Habenzinsen liegen bei 0,05 %. Die Netto-Zinserträge beliefen sich im Jahr 2016 auf geringe 36 Euro und im Jahr 2017 auf 20 Euro.

Der Kassenkredit ist in Zukunft jährlich neu auszuschreiben. Bei der Ausschreibung des Kassenkredites sind mindestens 3 Vergleichsangebote, darunter eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Da die Girokonten der Gemeinde mit Einführung der „Gemeindefinanzierung NEU“ in Zukunft durchwegs positive Stände aufweisen werden, sollte auch ein besserer Habenzinssatz ausgehandelt werden.

Seit dem Finanzjahr 2013 wird vom Bankinstitut zusätzlich zu den Soll-Zinsen eine Umsatzprovision in Höhe von 0,03 % von der höheren Summe der Soll- bzw. Habenumsätze verrechnet. Dafür fielen 2016 Kosten von 2.189 Euro und 2017 von 1.880 Euro an.

Diese Provision wurde zwischen Gemeinde und Bankinstitut nie vereinbart. Vom Gemeinderat wurde jährlich nur die Zinskondition beschlossen.

Die Gemeinde hat die gesamten seit 2013 in Rechnung gestellten Umsatzprovisionen zurückzufordern. Ab sofort hat die Gemeinde darauf zu achten, dass keine Umsatzprovision mehr in Rechnung gestellt wird.

### **Geldverkehrsspesen**

Derzeit bestehen 2 Girokonten bei 2 verschiedenen Bankinstituten, wobei fast alle Zahlungsein- und -ausgänge auf dem Hauptkonto durchgeführt werden. Zusätzlich wird das Konto der Schülerausspeisung in der Gemeindebuchhaltung geführt.

Mit Stand vom 16. April 2018 weisen die Konten folgende Stände auf:

Hauptkonto: - 161.803 Euro ; zweites Konto: + 2.002 Euro; drittes Konto: + 128 Euro.

Die Ausgaben für Geldverkehrsspesen betragen im Jahr 2015 rd. 5.900 Euro, im Jahr 2016 rd. 6.050 Euro und 2017 rd. 5.850 Euro. In diesen Beträgen ist die bereits erwähnte Umsatzprovision enthalten.

Je Einwohner (Stand 31. Oktober 2016: 3.179 Einwohner) wurden 2017 somit 1,84 Euro für Geldverkehrsspesen ausgegeben. Verglichen mit anderen Bezirksgemeinden ist dies ein hoher Betrag. Durchschnittlich werden nur rd. 1,30 Euro je Einwohner aufgewendet.

Wenn zukünftig keine Umsatzprovisionen mehr verrechnet werden, werden sich die Geldverkehrsspesen wieder im akzeptablen Bereich bewegen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiterhin 2 Girokonten notwendig sind oder mit einem Girokonto das Auslangen gefunden werden kann. Dadurch könnten Geldverkehrsspesen eingespart und der Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der Buchhaltung verringert werden.

### **Haftungen**

Laut Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2017 bestanden zum Ende des Haushaltsjahres Haftungen in Höhe von rd. 2.016.800 Euro, wovon der Großteil in Höhe von rd. 1.982.600 Euro auf Haftungsübernahmen für Darlehen der „Gemeinde-KG“ entfiel. Der Rest betraf eine Ausfallsbürgschaft für Darlehen der „INKOBA Region Freistadt“.

### **Schließliche Zahlungsrückstände**

Am Jahresende 2017 waren rd. 24.400 Euro an Steuern, Gebühren bzw. Entgelten ausständig. Der Großteil der Forderungen wurde inzwischen von den Steuerpflichtigen beglichen. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Stand 16. April 2018) betragen die offenen Forderungen rd. 6.700 Euro.

Die Gemeinde ergreift alle Maßnahmen, offene Forderungen rasch einzutreiben. Es wird ein regelmäßiges Mahnwesen durchgeführt. Nach Ablauf der Zahlungsfristen nach erfolgten Gebührenvorschreibungen werden jeweils automatisierte Mahnläufe vorgenommen.

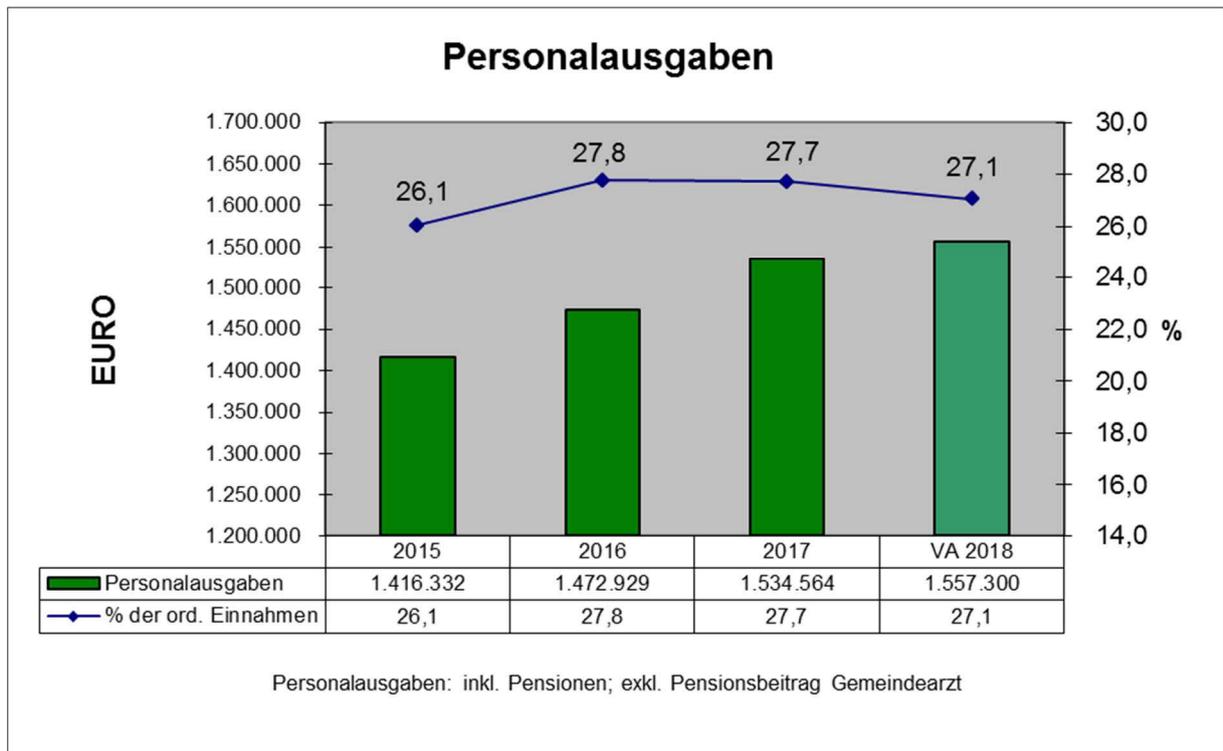
Etwaige Ansuchen über Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen, Stundungen) werden ordnungsgemäß vom Gemeindevorstand behandelt und gegebenenfalls genehmigt. Säumniszuschläge und Mahnspesen werden vorgeschrieben. In Anlassfällen werden Rückstandsausweise ausgestellt und Exekutionsverfahren eingeleitet. Nur wenn alle Einbringungsmaßnahmen erfolglos sind, werden Forderungen abgeschrieben. Die stichprobenartige Überprüfung der Steuerkonten ergab keine Beanstandungen.

Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung werden eingehalten.

Eine weitere Reduzierung der Steuer- und Abgabenrückstände kann auch durch die Forcierung der Einhebung von Abgaben mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen erreicht werden. Derzeit werden von 456 Steuerpflichtigen (das sind ca. 38 % der gesamten Steuerpflichtigen) die Abgaben mittels Abbuchungsauftrag eingezogen.

Eine Bewerbung dieser für beide Seiten vorteilhaften Abbuchungen, zB im Wege von Hinweisen in den Gemeindenachrichten und bei persönlichen Gesprächen, könnte die Steuer- und Abgabenrückstände weiter senken und den Arbeitsaufwand in der Buchhaltung verringern.

## Personal



Die Personalausgaben betragen im Jahr 2015 rd. 1.416.300 Euro und stiegen bis Ende 2017 auf rd. 1.534.600 Euro an. Für das Voranschlagsjahr 2018 wurde ein Personalaufwand von 1.557.300 Euro prognostiziert.

Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes waren durchschnittlich 27,2 % für Personalausgaben gebunden. Dies erscheint im Vergleich zu anderen Gemeinden im ersten Moment als ein hoher Prozentsatz.

Die Gemeinde führt jedoch im Gegensatz zu Gemeinden, welche den Kindergartenbetrieb ausgegliedert haben, einen gemeindeeigenen Kindergarten an 2 Standorten mit insgesamt 5 Gruppen. Die Personalausgaben (ohne Busbegleitpersonal) für den Kindergarten liegen lt. Voranschlag 2018 bei rd. 427.500 Euro (entspricht 7,4 % der ordentlichen Einnahmen). Ohne Personalkosten für das Kindergartenpersonal würden die Personalausgaben 19,7 % der ordentlichen Einnahmen betragen und damit im oberösterreichweiten Durchschnitt liegen.

## Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 2017 geändert und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. April 2018 genehmigt. Der Dienstpostenplan stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 10.1	B II-VI/N2-Laufbahn
1	B	GD 15.1	C I-V
1	B	GD 15.1	C I-V
0,5	VB	GD 17.5	
1,25	VB	GD 18.5	
1,75	VB	GD 20.3	I/d
Kindergarten			
4,94	VB	I L/I 2b 1	
2,3	VB	GD 22.3	I/d
1	VB	GD 22.3	
0,61	VB	GD 22.3	Stützkraft
Handwerklicher Dienst (inklusive 2 Schulwarten)			

1	VB	GD 18.3	II/p 2 ad personam VB. II/p 1 Pensionierung mit 30.6.2018. Derzeit Doppelbesetzung zur Einschulung GD 23.1
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam VB. II/p 2
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam VB. II/p 2
1	VB	GD 19.1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam VB. II/p2; Keine Nachbesetzung nach Pensionierung (31.8.2019, derzeit in Altersteilzeit Freizeitphase)
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam VB II/p 2
1	VB	GD 19.1	
1	VB	GD 21.4	
1	VB	GD 21.3	
1	VB	GD 23.1	Befristet bis 30. Juni 2018 (Klärwärter- nachfolger zur Einschulung)
<b>Schülerausspeisung</b>			
0,64	VB	GD 19.1	
<b>Reinigung</b>			
1,7	VB	GD 25.1	II/p 5
1	VB	GD 25.1	
<b>Altstoffsammelzentrum</b>			
1,5	VB	GD 25.2	

## Verwaltung

Entsprechend der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 könnte die Marktgemeinde Königswiesen in Verbindung mit der Einwohnerzahl (zum Stichtag der Gemeinderatswahl 7. Juli 2015: 3.353 Einwohner inkl. Nebenwohnsitze) insgesamt 9 Dienstposten in der Verwaltung besetzen.

Im April 2018 waren in der Verwaltung 9 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 6,5 Personaleinheiten (PE) eingesetzt. Die Verwaltungsführung kann als sparsam bezeichnet werden.

Auch in Zukunft sollte mit diesem Personalstand das Auslangen gefunden werden.

Positiv wird festgestellt, dass für jene Mitarbeiterin der Verwaltung, welche auch für den örtlichen Tourismusverband Aufgaben übernimmt, vom Tourismusverband jährlich 50 % der geleisteten Arbeitsstunden als Kostenersatz refundiert werden (2015: 6.456 Euro, 2016: 5.810 Euro, 2017: 6.590 Euro).

## Amtsblatt

Die Gemeindezeitung wird bei einer Auflage von jeweils 1.070 Stück und einer Seitenanzahl von entweder 4 oder 8 Seiten (A4) 12 bis 14 Mal jährlich herausgegeben.

Eine Mitarbeiterin der Verwaltung ist hauptsächlich für den Inhalt verantwortlich. Die Zeitung ist sehr einfach gestaltet und wird fast ausschließlich in schwarz-weiß gedruckt.

Der Druck erfolgt auf den Gemeindedruckern. Vor mehreren Jahren wurde ein Kostenvergleich zwischen Fremd- und Eigendruck durchgeführt. Dabei stellte sich der Eigendruck als kostengünstigere Variante heraus. Ohne Papierkosten belaufen sich die reinen Druckkosten je Ausgabe bei 4 Seiten auf ca. 20 Euro und bei 8 Seiten auf ca. 40 Euro.

Die mit der Erstellung des Gemeindeblattes anfallenden Aufwendungen (Ausgaben für den Druck und anteilige Personalkosten) wurden bisher beim Ansatz 010 (Zentralverwaltung) verbucht. Laut Oö. Kontierungsleitfaden ist für diese Agenden der Haushaltsansatz 015 (Pressestelle, Amtsblatt, Öffentlichkeitsarbeit) vorgesehen.

In Zukunft sind die Ausgaben für die Gemeindezeitung beim Haushaltsansatz 015 zu verbuchen. Die anteiligen Personalkosten sind ebenfalls unter diesem Ansatz auszuweisen

### **Handwerklicher Dienst (Bauhof, Schulwarte)**

Im Handwerklichen Dienst werden 7 Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 6,25 PE eingesetzt (1 PE Klärwärter Einstufung GD 18.1, 3,25 PE Facharbeiter Einstufung GD 19.1, ein Kraftfahrer GD 21.3 und ein Klärwärter GD 21.4). Zusätzlich werden 2 Schulwarte, welche ebenfalls als Facharbeiter (GD 19.1) eingestuft sind, beschäftigt.

Von den genehmigten Dienstposten der Einstufung GD 19.1 sind aktuell 0,75 PE nicht besetzt.

Gemäß den geltenden Dienstrechtsgesetzen dürfen nur Dienstposten in Anzahl und Wertigkeit vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Nicht benötigte Dienstpostenreserven sind aufzulassen. Der Gemeinderat hat eine entsprechende Dienstpostenplanänderung zu beschließen.

Die Aufgaben des Bauhofpersonals gestalten sich gegenüber anderen Gemeinden als sehr umfangreich. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gemeinde 2 Pfarrorte umfasst (Königswiesen und Mönchdorf) und damit auch 2 Volksschulen und 2 Kindergartenstandorte zu betreuen sind. Weiters befindet sich eine Neue Mittelschule samt Musikschule und ein Freibad im Gemeindegebiet.

Das weitläufige Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 73 km<sup>2</sup>. Bei einem Straßennetz (Güterwege und Gemeindestraßen) von rd. 121 km stellt sich auch der Winterdienst entsprechend zeit- und arbeitsintensiv dar.

Für die Kanalisation und Wasserversorgung ist ebenfalls die Gemeinde zuständig. Die zahlreichen Überprüfungen der Pumpwerke und Instandhaltungsmaßnahmen am weitläufigen Wasserleitungs- und Kanalnetz verursachen einen hohen Arbeitsaufwand für das Bauhofpersonal. Zusätzlich ist auch noch ein Gemeindewald mit einer Größe von ca. 27,4 ha mit zu betreuen.

Da sich der Klärwärter seit 2016 häufig im Krankenstand befand und absehbar war, dass dieser Mitarbeiter mit Ende Juni 2018 seine Pension antreten wird, wurde von der Aufsichtsbehörde zugestimmt, ab August 2017 vorerst befristet bis Ende Juni 2018 zusätzlich einen neuen Mitarbeiter zur Einschulung und in weiterer Folge als Nachfolger des Klärwärters aufzunehmen. Mit dieser Personalmaßnahme war jedoch verbunden, dass jener Schulwart, welcher mit 31. August 2019 in Alterspension gehen wird und sich bereits seit Dezember 2017 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung in der Freistellungsphase befindet, eingespart wird. Diese angesprochenen Personalmaßnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen.

### **Schulwarte**

Bis dato waren 2 vollbeschäftigte Schulwarte bei der Gemeinde beschäftigt und für die Betreuung der beiden Volksschulen in Mönchdorf und Königswiesen sowie der Neuen Mittelschule samt Musikschule in Königswiesen zuständig.

Die Mitarbeiter sind im Bauhof eingegliedert und übernehmen neben den Schulwarttätigkeiten auch Bauhofagenden. Teilweise werden sie auch für Reinigungsarbeiten in den Schulgebäuden herangezogen.

Wie erwähnt, wurde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vereinbart, dass ein Schulwartdienstposten nicht mehr nachbesetzt wird. Facharbeitertätigkeiten werden zukünftig vom zweiten Schulwart übernommen. Zur Bewältigung der anfallenden Reinigungsarbeiten in den Schulgebäuden werden die Reinigungskräfte aufgestockt.

### **Reinigungspersonal**

Da das Gebäude der Neuen Mittelschule derzeit gerade generalsaniert wird (geplante Fertigstellung 2018) und nach dem Umbau mehr Flächen zu reinigen sind, wurde im Jahr 2017 zur Feststellung der tatsächlich benötigten Reinigungsstunden ein Reinigungskonzept in Auftrag gegeben.

In das Konzept wurden, mit Ausnahme des Kindergartengebäudes in Königswiesen, alle gemeindeeigenen Gebäude miteinbezogen. Für das Kindergartengebäude Königswiesen wurde nach dem Umbau im Jahr 2011 bereits ein Reinigungskonzept erstellt. Da seitdem am Gebäude keine Änderungen vorgenommen wurden, behält das Ergebnis weiterhin seine Gültigkeit.

Als Ergebnis der beiden Reinigungskonzepte (aus 2011 und 2017) resultiert, dass für die Reinigung der Gemeindegebäude (inkl. Kindergartengebäude Königswiesen) bei einer Reinigungsfläche von 8.935 m<sup>2</sup> 172,41 Arbeitsstunden benötigt werden. Dies entspricht 4,31 PE.

Auf Grund des Beginns der Freistellungsphase des Schulwartes mit 16. Dezember 2017 wurden die Arbeitsstunden des Reinigungspersonals bereits aufgestockt bzw. zusätzliches Personal aufgenommen. Aus dem Nachweis im Rechnungsabschluss 2017 über die tatsächlich besetzten Dienstposten zum 31. Dezember 2017 geht hervor, dass aktuell 4,125 PE in der Reinigung eingesetzt werden.

Bei der Überprüfung der Lohnkonten der Jahre 2016 und 2017 fiel auf, dass zusätzlich seit längerer Zeit das ganze Jahr über Aushilfskräfte in der Reinigung eingesetzt wurden. Insgesamt sind dies rd. 14 Wochenstunden (0,35 PE). Diese Mitarbeiterinnen werden mit Stundensätzen (plus Sonderzahlung) entlohnt und wurden als „Sonstige Bedienstete“ eingestellt. In den Nachweisen der Rechenwerke der Gemeinde und im Dienstpostenplan sind diese Personen nicht enthalten.

Für die bisher als „Sonstige Bedienstete“ eingestellten Mitarbeiterinnen der Reinigung sind, da sie das ganze Jahr über bei der Gemeinde beschäftigt werden, Dienstposten nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) zu schaffen und im Dienstpostenplan anzuführen (siehe Erlass IKD(Gem)-021840/4-2011-Sp/Re vom 28. Dezember 2011).

Die Schulköchin, welche als Facharbeiterin (Einstufung GD 19.1 plus 75% Gehaltszulage) eingestuft ist, wird mit 4 Monatsstunden zusätzlich für die Reinigung der im Einsatzzentrum von den Einsatzorganisationen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Schulungsraum, Gänge und Toiletten) verwendet.

Eingerechnet die Wochenstunden, welche von den Aushilfskräften und der Schulköchin geleistet werden, werden somit derzeit in der Marktgemeinde Königswiesen 4,5 PE für die Reinigung der Gemeindegebäude eingesetzt. Damit kommt es gegenüber den Ergebnissen der beiden Reinigungskonzepte zu einer Überschreitung der errechneten Arbeitsstunden von 0,19 PE bzw. 7,6 Wochenstunden.

Auf Grund der gerade laufenden Baumaßnahmen im Gebäude der Neuen Mittelschule sehen wir bis zur Fertigstellung den erhöhten Personaleinsatz in der Reinigung als gerechtfertigt an. Die Reinigung des Feuerwehrhauses zählt allerdings nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Gebäude der Neuen Mittelschule sind die Reinigungsstunden an die Ergebnisse der Reinigungskonzepte anzupassen und es sollten ab diesem Zeitpunkt maximal 4,31 PE in der Reinigung eingesetzt werden.

### **Kindergartenpersonal**

Betreffend Personalausstattung im Kindergarten verweisen wir auf den Punkt Kindergarten des Berichtes.

Für die Kindergarten-Busbegleitung werden Kindergartenhelferinnen und Aushilfskräfte eingesetzt. Ein entsprechender Dienstposten für das Busbegleitpersonal ist im Dienstpostenplan nicht vorhanden. Die eingesetzten Aushilfskräfte scheinen auch in den Rechenwerken der Gemeinde (Voranschlag, Rechnungsabschluss) in den entsprechenden Nachweisen über die Dienstpostenbesetzung nicht auf. Mit dem Aushilfspersonal wurden keine Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abgeschlossen.

Für das Kindergarten-Busbegleitpersonal sind ebenfalls Dienstposten nach dem Oö. GDG 2002 zu schaffen und im Dienstpostenplan anzuführen (siehe Erlass IKD(Gem)-021840/4-2011-Sp/Re vom 28. Dezember 2011). Zukünftig sind die betreffenden Mitarbeiterinnen in den Nachweisen über die Besetzung der Dienstposten anzuführen.

Kindergartenhelferinnen sollten in Zukunft für die Busbegleitung nicht mehr verwendet werden, da diese gegenüber eigenem Busbegleitpersonal höher entlohnt werden (Einstufung Kindergartenhelferin GD 22; Einstufung Busbegleitpersonal GD 25). Die Beschäftigungsausmaße der betreffenden Kindergartenhelferinnen sind entsprechend anzupassen.

### **Dienstzeiten Gemeindepersonal**

Da bisher keine flexible Dienstzeitregelung beschlossen wurde, müssten nach der geltenden Dienstzeitregelung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und des Bauhofs nach fixen Dienstzeiten arbeiten. Dies wird jedoch tatsächlich nicht so gehandhabt. Bereits vor mehr als 20 Jahren wurden bei allen Dienststellen (Bauhof, Schulen, Kindergarten, Gemeindeamt) Zeiterfassungsgeräte installiert und es werden seitdem die Anwesenheitszeiten durchgehend erfasst. Im EDV-Programm wurden neben den Regeldienstzeiten in mündlicher Absprache mit dem Bürgermeister und Amtsleiter auch Kern- und Rahmenzeiten (unterschiedlich für Verwaltung und Bauhof) eingegeben.

Über die Rahmendienstzeit hinausgehende Arbeitsstunden gelten als Überstunden. Auf Anordnung werden Abendstunden (bei Sitzungen), Sonntagsstunden und teilweise für den Winterdienst geleistete Stunden finanziell abgegolten. Alle anderen Mehrleistungen werden in Form von Zeitausgleich konsumiert.

#### **Reinigungspersonal und Schulwarte**

Für diese Bediensteten gilt auf Grund einer mündlichen Vereinbarung ein flexibler Dienstzeitrahmen von täglich zwischen 05.30 Uhr und 20.00 Uhr. Innerhalb dieses Rahmens können die Dienststunden frei eingeteilt werden.

#### **Kindergarten**

Die Dienstzeiten richten sich nach den Öffnungszeiten des Kindergartens. Maximal 10 Minuten Überschreitung werden als Zeitguthaben gerechnet, alle darüber hinaus gehenden Mehrzeiten verfallen. Die angesammelten Mehrstunden werden in den Sommermonaten (wenn Betrieb geschlossen ist) abgebaut.

Da bereits flexible Dienstzeitregelungen ohne Deckung bestehen, sollte die Gemeinde für das gesamte Gemeindepersonal (inkl. Bauhofpersonal) ein flexibles Dienstzeitmodell erarbeiten und beschließen. Als Zeitmodelle könnten jene, wie sie für den Landesbereich geregelt wurden, herangezogen werden.

### **Urlaubs- und Zeitguthaben**

Die Überprüfung der Auswertungen mit Stand Ende März 2018 ergab, dass einige Bedienstete sehr hohe Zeitguthaben zwischen 109 und 194 Stunden aufweisen. Bei einem Mitarbeiter beträgt das Zeitguthaben sogar 358 Stunden.

Mit offizieller Einführung einer flexiblen Dienstzeitgestaltung sind auch Regelungen hinsichtlich Anzahl und Dauer über die Mitführung von Mehr- bzw. Minderstunden zu treffen. Sind danach bei einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen darüber hinaus noch höhere Zeitguthaben vorhanden, so sind diese innerhalb eines zu bestimmenden, absehbaren Zeitr Rahmens abzubauen. Sollte ein Abbau zeitnah nicht möglich sein, sind die Überzeiten einmalig finanziell abzugelten. In weiterer Folge ist danach zu trachten, dass der beschlossene Gleitzeitrahmen ausnahmslos eingehalten wird. In Zukunft sollten nur mehr angefallene Sonn- und Feiertagsstunden finanziell abgegolten werden. Alle übrigen Mehrleistungen sollten als Zeitausgleich konsumiert werden.

Ebenso weisen einige Mitarbeiter hohe Urlaubsguthaben zwischen 410 und 777 Stunden auf.

Die in den Dienstrechtsgesetzen geregelten Urlaubsverfallsbestimmungen sind anzuwenden und einzuhalten. Der Vorgesetzte hat darauf hinzuwirken, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

### **Rufbereitschaft**

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden jährlich hohe Mehrleistungsvergütungen ausbezahlt. Im Finanzjahr 2015 waren das rd. 29.800 Euro, im Jahr 2016 rd. 33.100 Euro und im Jahr 2017 rd. 32.600 Euro. In diesen Beträgen sind nicht nur ausbezahlte Überstunden, sondern auch die Bereitschaftsentschädigungen für die Rufbereitschaft enthalten. Verglichen mit anderen Gemeinden werden hohe monatliche Bereitschaftsentschädigungen ausbezahlt.

Von den aktuell 8 Mitarbeitern im Handwerklichen Bereich (1 Schulwart und 7 Bauhofmitarbeiter) erhalten 5 Mitarbeiter ganzjährig und 3 Mitarbeiter für mehrere Monate im Jahr eine Bereitschaftsentschädigung. Die monatlichen Entschädigungen liegen zwischen 108,70 Euro und 326 Euro und werden dem Klärwärter samt Stellvertreter, dem Wasserwart samt Stellvertreter und den übrigen Bauhofmitarbeitern für Rufbereitschaften im Zusammenhang mit dem Winterdienst gewährt.

Für Rufbereitschaft betreffend den Winterdienst erhalten in den Monaten Jänner bis März die Mitarbeiter eine monatliche Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 326 Euro. Dies ist eine vergleichsweise hohe Monatsentschädigung.

Unsere Nachfrage ergab, dass in diesen 3 Monaten 7 Mitarbeiter gleichzeitig seit Jahren durchgehend für die Rufbereitschaft eingeteilt wurden. Die monatliche Entschädigung wird nach den mit Erlass geregelten Stundenbeträgen (zB 2018 für Sonn- und Feiertagsstunden 1,74 Euro je Stunde, bzw. Wochenbereitschaftsstunden mit 1,25 Euro je Stunde) für alle über die Regeldienstzeit hinausgehenden Arbeitsstunden berechnet und ausbezahlt. Bei einem etwaigen Arbeitseinsatz werden anfallende Überstunden zusätzlich ausbezahlt bzw. mit den entsprechenden Überstundenzuschlägen als Zeitguthaben gutgeschrieben.

Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf eine Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann. Eine durchgehende Rufbereitschaft über drei Monate widerspricht diesen Vorgaben.

Zukünftig sind die Vorschriften hinsichtlich Rufbereitschaft zu beachten. Die Bereitschaftsentschädigungen sind neu zu berechnen und zu reduzieren. Der Gemeindevorstand ist damit zu befassen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit genügt es, wenn für die Rufbereitschaft im Zusammenhang mit dem Winterdienst jeweils nur ein Mitarbeiter in Rufbereitschaft ist und dieser bei Bedarf die notwendigen Mitarbeiter für den Einsatz anfordert.

Jährlich wurde für die Monate von April bis Oktober auch eine Rufbereitschaft für das Freibad eingerichtet und in die Berechnung der Bereitschaftszulage eingerechnet. Diese Rufbereitschaft teilt sich in diesen Monaten auf 3 Mitarbeiter auf. Diese Mitarbeiter nehmen gleichzeitig die Bereitschaft für die Wasserversorgung und Kläranlage wahr.

Doppelte Rufbereitschaftszeiten sind nicht möglich. Rufbereitschaften für Freibäder sind unüblich, zumal den betreffenden Mitarbeitern anfallende Arbeits- und Überstunden (samt den entsprechenden Zuschlägen) ohnehin bei den Ist-Stunden in der Zeiterfassung angerechnet werden und in Form von Zeitausgleich konsumiert werden können bzw. die Stunden finanziell abgegolten werden.

In Zukunft ist die jährliche Rufbereitschaft für die Monate April bis Oktober betreffend den Betrieb des Freibades einzustellen.

### **Berechnung Bauhofvergütungen**

Von den Bauhofmitarbeitern werden mit den Zeiterfassungsgeräten nicht nur die Arbeitsstunden, sondern auch die jeweiligen Aufgabengebiete miterfasst.

Aus den Auswertungen der Zeiterfassung geht hervor, dass das Bauhofpersonal oftmals auch zur Mithilfe bei außerordentlichen Vorhaben eingeteilt wird. Weiters werden Vereine und der Tourismus unterstützt. Darüber hinaus führen die Bauhofmitarbeiter sämtliche Mäharbeiten an den beiden Sportanlagen der Sportvereine (Fußballplätze samt Nebenanlagen in Mönchdorf und Königswiesen) mit gemeindeeigenen Rasenmätraktoren durch.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden folgende Arbeitsstunden in diesen Bereichen geleistet:

<b>Bereich</b>	<b>Arbeitsstunden 2015</b>	<b>Arbeitsstunden 2016</b>	<b>Arbeitsstunden 2017</b>
Außerordentliche Vorhaben (Gemeindestraßen, Wasserversorgung, Amtshausneubau Vorbereitung)	530	1.051	710
Tourismus	56	73	116
Feiern und Feste	140	111	206
Sportvereine-Rasenmähen	22	12	7
<b>Summe:</b>	<b>748</b>	<b>1.247</b>	<b>1.039</b>

Üblicherweise sind Bauhofmitarbeiter mit der Erfüllung der laufend anfallenden Aufgaben ausgelastet.

Die Sportanlage in Königswiesen wird nur selten von den Schülerinnen und Schülern der Volksschule und Neuen Mittelschule für den Leichtathletiksport genutzt, da im Schulgelände ein eigener Sportplatz vorhanden ist. Außerdem bietet sich der Sportplatz des Sportvereins Königswiesen auf Grund der großen Entfernung zur Schule für eine regelmäßige Nutzung nicht an. Der Fußballplatz in Mönchdorf wird gelegentlich von den Kindern der Volksschule mitbenützt.

Unter der Annahme, dass die Fußballplätze der Vereine während der Sommermonate fast wöchentlich zu mähen sind, erscheinen die beim Haushaltsansatz 262 (Sportplätze) ausgewiesenen Arbeitsstunden als viel zu gering.

Zukünftig sind die von den Bauhofmitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden genauer festzuhalten. Die Rasenmäharbeiten bei den Vereinssportanlagen sind ab sofort von den Sportvereinen selbstständig wahrzunehmen. Ebenso haben die Sportvereine für die Kosten der Mähgeräte aufzukommen. Diesbezüglich ist vorstellbar, dass die gemeindeeigenen Mähgeräte an die Sportvereine verkauft werden (als Verkaufspreis wäre der aktuelle Zeitwert anzusetzen).

Der Einsatz der Bauhofmitarbeiter sollte sich auf die Kernaufgaben konzentrieren.

Aus den Auswertungen des „Benchmark Kommunal (BENKO)“ errechnet sich für den Bauhof ein Einsparpotential zwischen rd. 26.400 Euro und 52.800 Euro.

Da bisher für die oa. Agenden jährlich rd. 1.000 Arbeitsstunden geleistet wurden, sehen wir Einsparpotential beim Bauhofpersonal von rd. 0,5 PE. Bei zukünftigen Nachbesetzungen beim handwerklichen Personal sind die geforderten Einsparmaßnahmen zu prüfen und im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen. Dadurch würden der

Gemeinde jährlich um rd. 20.000 Euro höhere Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung stehen.

### **Überstunden trotz Bezug der Heizzulage „A“**

Einer der beiden Schulwarte bezieht jährlich während der Wintermonate (von Oktober bis Ende April des Folgejahres) dem Erlass Gem-033/111-1991-Pf vom 26. September 1991 entsprechend eine Heizzulage „A“. Darüber hinaus werden gelegentlich Überstundenvergütungen ausbezahlt.

Der diesbezügliche Erlass besagt, dass bei einem Bezug der Heizzulage „A“ jede zusätzliche Vergütung unzulässig ist und aus diesem Grund keine Überstunden anfallen können. Dies ist in Zukunft zu beachten.

### **ASZ-Mitarbeiter**

In unseren Voranschlags- und Rechnungsabschlussberichten der letzten Jahre forderten wir die Gemeinde regelmäßig auf, Dienstposten nach dem Oö. GDG 2002 für die ASZ-Mitarbeiter zu schaffen. Dieser Empfehlung wurde inzwischen nachgekommen. Die entsprechende Dienstpostenplanänderung wurde beschlossen, die Verordnungsprüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Für neue Mitarbeiter in diesem Bereich sind jedenfalls Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen. Für alle anderen ASZ-Mitarbeiter, welche bisher als „Sonstige Bedienstete“ entlohnt wurden, besteht die Möglichkeit, in ein Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis nach dem Oö. GDG 2002 zu optieren.

Bisher werden die ASZ-Mitarbeiter im Nachweis der ständig beschäftigten Dienstnehmer (welche als Beilage den Rechenwerken beizufügen ist) nicht angeführt.

Zukünftig sind die ASZ-Mitarbeiter in den entsprechenden Nachweisen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss aufzunehmen.

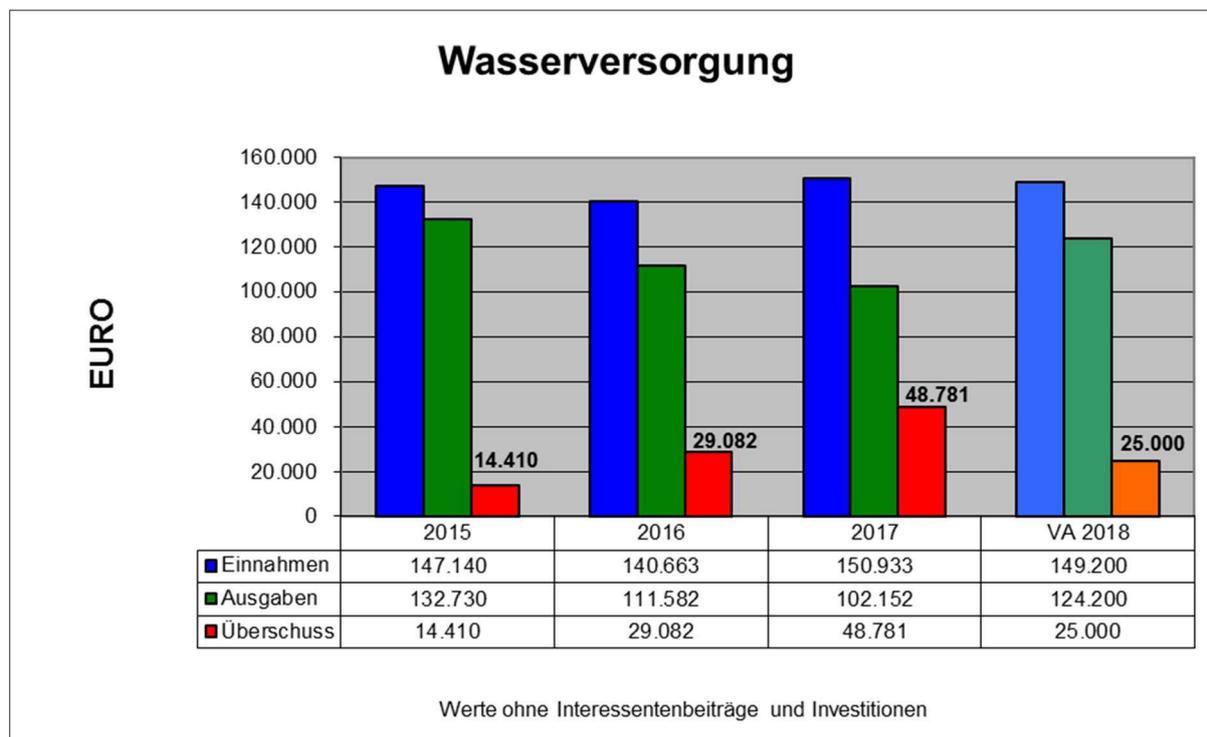
### **Stellenbeschreibungen**

Stellenbeschreibungen für das Handwerkliche Personal sind nicht vorhanden.

Um ein Gesamtbild über die tatsächlich benötigten Personalressourcen für den Handwerklichen Bereich zu erhalten, sind die fehlenden Stellenbeschreibungen (in welchen die Aufgaben der Bediensteten genau festgehalten werden) umgehend zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist ein Gesamtkonzept für den Handwerklichen Bereich zu erarbeiten, um in weiterer Folge den Aufgabenkatalog optimieren zu können.

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Den gesamten Prüfungszeitraum gesehen errechnete sich beim laufenden Betrieb ein jährlicher Soll-Überschuss. Die Wasserversorgung über das gemeindeeigene Leitungsnetz ist grundsätzlich nur im Marktbereich und in den Ortschaften Mönchdorf und Haid gewährleistet. In allen anderen 14 Dörfern im Gemeindegebiet gibt es Eigenversorgungen. Dies zeigt sich auch in der lt. Gebührenkalkulation eher geringen Anschlussdichte von nur rd. 59 % (1.842 Personen). Von 2015 bis 2017 erhöhte sich die Anzahl der angeschlossenen Personen um lediglich 28.

Für 2018 beträgt die vorgeschriebene Benützungsgebühr 1,73 Euro/m<sup>3</sup> (netto). Eine verbrauchsunabhängige, jährliche Grundgebühr wird nicht eingehoben. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach dem angezeigten Zählerstand. Die jährliche Zählermiete beträgt 7,27 Euro (netto) je Wasserzähler. Die Mindestanschlussgebühr liegt bei rd. 2.180 Euro (netto). Dafür wird die Versorgung von jährlich 200 m<sup>3</sup> Wasser garantiert. Je weitere 50 m<sup>3</sup> ist eine Ergänzungsgebühr in Höhe von rd. 545 Euro (netto) zu entrichten.

### Wasserleitungsordnung

Die zuletzt am 8. September 2017 vom Gemeinderat erlassene Wasserleitungsordnung (genehmigt durch die zuständige Abteilung des Landes OÖ) sieht gemäß § 4 die Kostentragung für die Herstellung der Anschlussleitung durch die Objekteigentümerinnen bzw. -eigentümer vor.

Im Rechnungsabschluss 2017 wurden im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben in Höhe von 5.520 Euro verbucht. Kostenersätze wurden keine vereinnahmt. Im Voranschlag 2018 sind für Wasserleitungsbauten Ausgaben in Höhe von 3.500 Euro veranschlagt. Einnahmen (Kostenersätze) sind jedoch nicht vorgesehen.

Sollte es sich bei den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben um die Herstellung von Hausanschlüssen handeln, sind die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten und ab sofort die dafür anfallenden Ausgaben auf die Objekteigentümerinnen bzw. Objekteigentümer umzulegen, vorzuschreiben und zu vereinnahmen.

## **Wassergebührenordnung**

Der Gemeinderat hat am 15. März 2000 eine Verordnung erlassen. Die Verordnungprüfung durch die zuständige Abteilung des Landes OÖ hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Allerdings wurden seitdem keine Anpassungen mehr vorgenommen. So wird, wenn der Wassermesser unrichtig anzeigt oder stillsteht und der Verbrauch nicht nach dem Verbrauch der drei Vorjahre berechnet werden kann, ein Wasserverbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr berechnet.

Da eine Person erfahrungsgemäß zwischen 40 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> verbraucht, ist zukünftig ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> anzusetzen, sollte der Wasserverbrauch nicht auf andere Weise festgestellt werden können. Die Wassergebührenordnung ist dahingehend abzuändern und zur Ordnungsprüfung vorzulegen.

## **Umsetzung Anschlusspflicht und Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015)**

Gemäß § 5 Oö. WVG 2015 besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, sofern die unter § 6 angeführten Ausnahmetatbestände nicht zutreffen.

Um die Vorgaben des Oö. WVG 2015 überhaupt umsetzen zu können, waren umfassende Quellsanierungen notwendig, da bereits 2014 vorübergehende Wasserqualitätsmängel festgestellt wurden. Erst durch diese in Zusammenarbeit mit dem OÖ Wassergenossenschaftsverband erfolgten Sanierungsmaßnahmen von insgesamt 4 Quellgebieten konnte sichergestellt werden, dass zukünftig die dafür benötigte Wassermenge bei gleichzeitiger Verbesserung der Wasserqualität zur Verfügung steht. Im Frühjahr 2018 wurden die Sanierungsarbeiten fertiggestellt.

Nach Fertigstellung ergingen im März 2018 seitens der Gemeinde umgehend alle Bescheide betreffend die Anschlusspflicht nach dem Oö. WVG 2015. Insgesamt waren 18 Bescheide zu erlassen. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Die Verfahren sind zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch noch nicht abgeschlossen, da seitens der Gemeinde die 4-wöchige Frist abzuwarten ist, in der Anschlussverpflichtete einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht unter Berücksichtigung der im § 6 Oö. WVG 2015 angeführten Ausnahmetatbestände beantragen können.

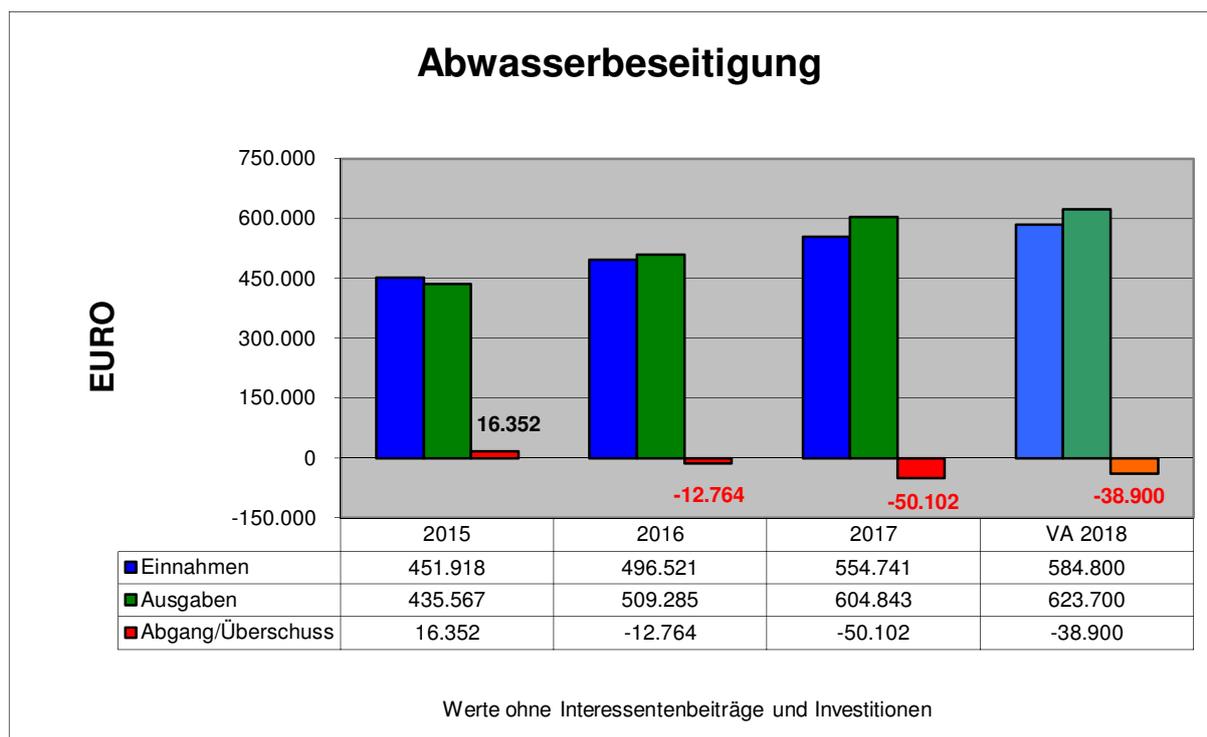
Die Marktgemeinde Königswiesen hat zu berichten, in wie vielen Fällen eine Ausnahmegewilligung von der Anschlusspflicht gewährt wurde.

Mit der Anschlusspflicht ist auch eine Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 Oö. WVG 2015 eine Ausnahme zu gewähren ist. Betreffend die Bezugspflicht wurden nach Fertigstellung der Quellsanierungen 14 Bescheide erlassen. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde gerade ermittelt, ob eine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht zu gewähren ist.

Liegt gemäß Oö. WVG 2015 keine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht vor, besteht die Verpflichtung, das Trink- und Nutzwasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu entnehmen. Diese Pflicht ist von der Gemeinde durchzusetzen.

Die Gemeinde hat zu berichten, in wie vielen Fällen eine Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht gewährt wurde. Da in diesen Fällen eine Einhebung einer Benützungsgebühr entfällt, schlagen wir der Gemeinde vor, auch eine verbrauchsunabhängige Komponente in der Gebührenordnung vorzusehen. Diese Grundgebühr ist auch den von der Bezugspflicht ausgenommenen Objekteigentümern vorzuschreiben.

## Abwasserbeseitigung



Zuletzt wurde 2015 ein Soll-Überschuss ausgewiesen. Die seit 2016 ausgewiesenen Soll-Abgänge sind vor allem auf höhere Darlehensbelastungen im Zusammenhang mit seit 2015 neu aufgenommenen Darlehen für Kanalbauprojekte (vor allem ABA BA10, BA11 und BA12) zurückzuführen. Dazu verweisen wir auf den Punkt „Fremdfinanzierungen“ dieses Berichtes.

Zusätzlich hatte die Gemeinde auf Grund des Langzeitkrankens des Klärwärters (seit 2016, ab 1. Juli 2018 in Pension) entsprechend höhere Personalkosten auf Grund der damit verbundenen Doppelbesetzung zu tragen (siehe dazu Punkt „Personal“ dieses Berichtes).

Bis 2016 betrieb die Gemeinde 2 Kläranlagen (Königswiesen und Mönchdorf). Da die Kläranlage in Mönchdorf nur unter einem sehr hohen Kostenaufwand zu sanieren gewesen wäre, die Kläranlage in Königswiesen auf 5.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt ist und daher ausreichende Reserven vorweisen konnte, hat die Gemeinde 2015 beschlossen, die Kläranlage in Mönchdorf anstatt zu sanieren zukünftig als Pumpwerk zu nutzen und die Abwässer über die Gemeindekläranlage in Königswiesen zu klären. Dazu war die Verlegung einer entsprechenden Kanalleitung von Mönchdorf nach Königswiesen nötig (Fertigstellung ABA BA11 2016).

Das gemeindeeigene Kanalnetz erstreckt sich etwas weiter als die Leitungen der Gemeindewasserversorgung. Trotzdem ist auf Grund der Größe des Gemeindegebietes der überwiegende Teil der 17 Ortschaften nur zu einem geringen Anteil oder gar nicht angeschlossen. Dies spiegelt sich auch in der Anschlussdichte von nur rd. 68 % (2.115 Personen) wider. Seit 2015 erhöhte sich die Anzahl der angeschlossenen Personen um 79.

Neben dem gemeindeeigenen Kanalnetz bestehen noch 257 Senkgruben (175 landwirtschaftliche Objekte, 82 Private) sowie 29 private Kleinkläranlagen. Die geforderten Dichtheitsprüfungen wurden durchgeführt und der zuständigen Abteilung des Landes OÖ gemeldet. Es erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht anlässlich der Gebarungsprüfung.

### Kanalordnung

Die Kanalordnung wurde zuletzt vom Gemeinderat am 8. September 2017 erlassen. Die Verordnungsprüfung der zuständigen Abteilung des Landes OÖ ergab keine Gesetzeswidrigkeit.

Allerdings wird festgestellt, dass in der zuletzt beschlossenen Kanalordnung die Kostentragung für die Errichtung des Hausanschlusses durch den Eigentümer nicht aufgenommen

wurde (in der bis dahin geltenden Kanalordnung von 2008 ist die Kostentragung noch vorgesehen).

Die Gemeinde hat die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 vorzusehen. Die Kanalordnung ist zu ändern und nach der Kundmachung zur Verordnungsprüfung bei der zuständigen Abteilung des Landes OÖ vorzulegen.

Im Voranschlag 2018 sind im ordentlichen Haushalt Investitionen für Kanalbauten in Höhe von 8.500 Euro veranschlagt. Einnahmen (Kostensätze) sind keine vorgesehen.

Sollte es sich bei den im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben um die Herstellung von Hausanschlüssen handeln, sind die für die Errichtung von Hausanschlüssen anfallenden Ausgaben auf die Objekteigentümerinnen bzw. Objekteigentümer umzulegen, vorzuschreiben und zu vereinnahmen.

### **Kanalgebührenordnung**

Die Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat zuletzt am 9. Juli 2004 erlassen. Für 2018 beträgt die Anschlussgebühr 3.290 Euro (netto). Damit wird die Einleitung von jährlich 200 m<sup>3</sup> Abwasser garantiert. Je weitere 50 m<sup>3</sup> ist eine Ergänzungsgebühr von rd. 823 Euro (netto) zu entrichten.

Die für 2018 vorgeschriebene Benützungsg Gebühr beträgt 3,93 Euro/m<sup>3</sup> (netto). Zusätzlich wird eine nach eingeleiteter Menge gestaffelte monatliche Grundgebühr von 3,52 Euro (netto) bis 8,45 (netto) eingehoben. Laut Gebührenkalkulation errechnet sich dadurch eine durchschnittliche Benützungsg Gebühr von 4,58 Euro je m<sup>3</sup> (netto). Die Ausgaben- und Kostendeckung wird damit nicht erreicht.

Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt auf Grund des Wasserverbrauches der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, sowie für Grundstücke, auf denen sich ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, wird ein Wasserverbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr berechnet.

Da eine Person erfahrungsgemäß zwischen 40 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> verbraucht, ist zukünftig eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr anzusetzen, sollte der Wasserverbrauch nicht auf andere Weise festgestellt werden können. Die Kanalgebührenordnung ist dahingehend abzuändern und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Laut Gemeinde werden derzeit 407 Personen, welche eine Eigenwasserversorgung haben, die Abwässer jedoch über die Gemeindekanalstränge ableiten, mit einer pauschalierten Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die Erhöhung der pauschalierten Abwassermenge von 35 m<sup>3</sup> auf 40 m<sup>3</sup> führt zu entsprechenden Mehreinnahmen, durch die der Soll-Abgang des laufenden Betriebes der Abwasserbeseitigung zukünftig entsprechend verringert wird.

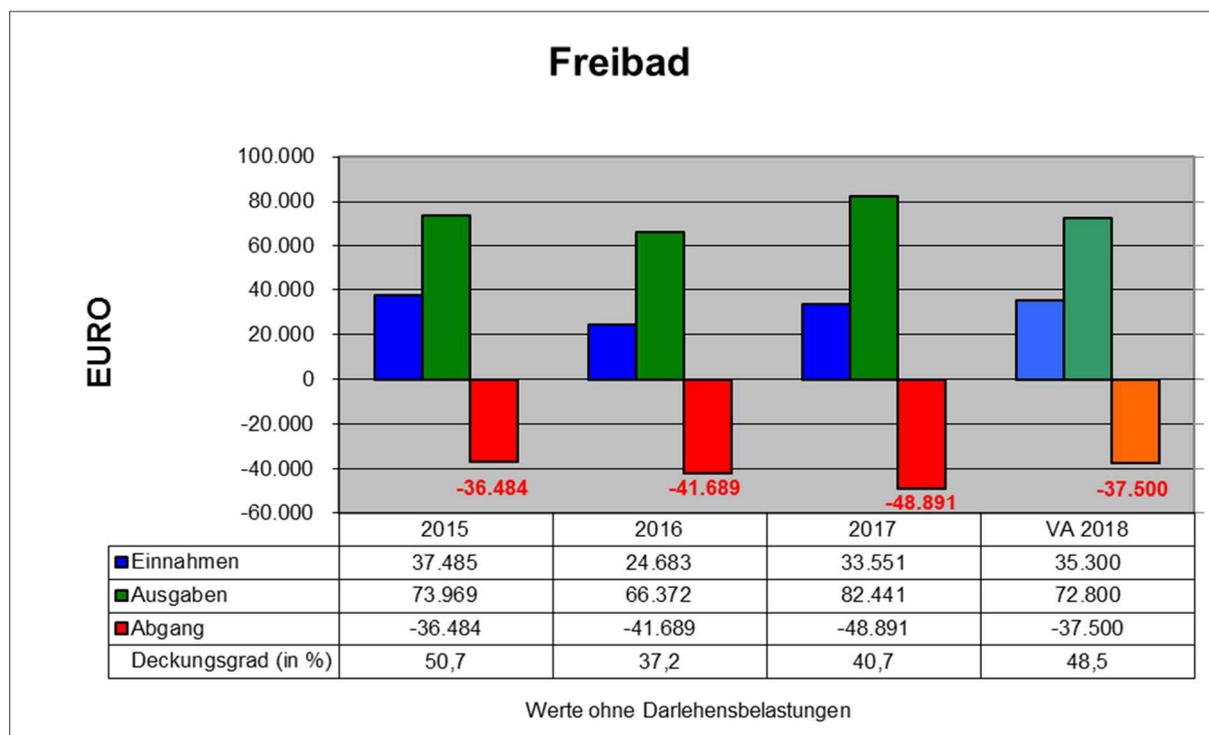
### **Umsetzung Anschlusspflicht (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 - Oö. AEG 2001)**

Im § 12 AEG 2001 i.d.g.F. ist die Anschlusspflicht für Objekte an die öffentliche Kanalisation definiert. § 13 AEG 2001 regelt die Ausnahmen von der Anschlusspflicht für land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile.

Um nachweislich alle Objekteigentümer, welche grundsätzlich in die Anschlusspflicht fallen würden (da im 50-m-Pflichtbereich), bescheidmäßig erfasst zu haben, hat die Gemeinde im März bzw. April 2018 10 Bescheide erlassen (bis dato nicht geklärte Anschlusspflichten, vorrangig „Sternchen-Bauten“ im Grünland). Die Objekteigentümer haben nun die Möglichkeit um Ausnahme gem. § 13 AEG 2001 anzusuchen.

Die Gemeinde hat zu berichten, in wie vielen Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde.

## Freibad



Der Betrieb des Freibades verursacht jährlich hohe Abgänge. Bei einem Soll-Abgang von rd. 48.900 Euro im Jahr 2017 errechnet sich für den laufenden Betrieb ein Deckungsgrad von 40,7 %.

Zusätzlich belasten die für die Sanierung des Freibades aufgenommenen Darlehen den ordentlichen Haushalt. Für die Tilgung der beiden Darlehen muss die Gemeinde jährlich rd. 25.200 Euro aufwenden. Ein Darlehen fällt 2026 weg, das zweite Darlehen ist 2029 ausfinanziert.

Das Freibad ist von Mitte Mai bis zum Ende der Sommerferien bei Schönwetter täglich von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich aus den Eintrittserlösen und den Badebuffeteinnahmen zusammen. Camper haben eine „Stellplatzgebühr“ und Betriebskostenersätze zu entrichten.

Es gibt eine Vielzahl von Tarifen. Für Saisonkarten für Kinder und Erwachsene wird das 10-fache eines Einzeleintrittes (2 Euro, 3,50 Euro / 20 Euro bzw. 35 Euro) verrechnet. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenzdienler usw. bezahlen für eine Saisonkarte nur das 9-fache eines Einzeleintrittes (3 Euro / 27 Euro). Eine Familientageskarte (mit Kindern bis zum 15. Lebensjahr) kostet 8 Euro, eine Saisonkarte (mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) kostet 70 Euro. Zusätzliche Ermäßigungen gibt es mit der Oö. Familienkarte.

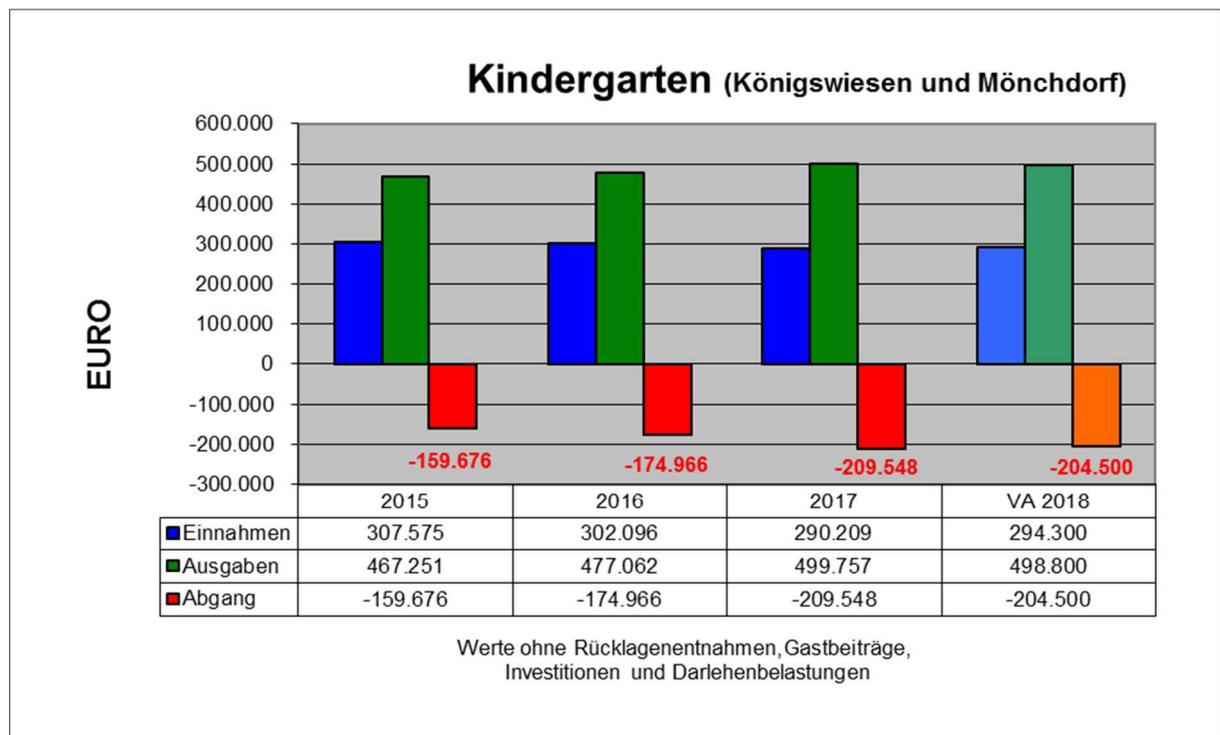
Der Tarif einer Saisonkarte sollte zumindest das 14-fache eines Einzeleintrittes betragen. Die Tarifanpassungen würden - gerechnet an Hand der für die Badesaison 2017 verkauften Saisonkarten - jährliche Mehreinnahmen von mindestens 3.100 Euro bringen und würden entsprechend zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades beitragen.

Weiters wird die Gemeinde zu überlegen haben, ob einzelne - derzeit noch bestehende - Ermäßigungen Sinn machen.

Gemäß den Vorgaben des Landes OÖ ist bis 2021 beim Betrieb eines Freibades ein Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 Prozent zu erreichen. Dazu werden in der Regel organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen (zB Öffnungszeiten, Personalausstattung, Eintrittspreise und Ermäßigungen) erforderlich sein.

Die Marktgemeinde Königswiesen hat sicherzustellen, dass bis 2021 eine Ausgabendeckung von 50 Prozent erreicht wird.

## Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wird an 2 Standorten (Königswiesen und Mönchdorf) betrieben. Der Kindergarten in Königswiesen wird im Kindergartenjahr 2017/2018 4-gruppig geführt (davon eine alterserweiterte Gruppe und eine I-Gruppe). Am Standort Mönchdorf besteht ein 1-gruppiger Kindergarten (im Kindergartenjahr 2015/2016 2-gruppig, danach wieder 1-gruppig - im Gegenzug gab es 2015/2016 in Königswiesen nur 3 Gruppen).

Derzeit besuchen insgesamt 93 Kinder den Kindergarten (68 in Königswiesen und 25 in Mönchdorf). Für die Überschreitung der Höchstzahl des 1-gruppigen Kindergartens in Mönchdorf liegt eine Genehmigung der zuständigen Direktion Bildung und Gesellschaft vor.

Für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019 liegt für Mönchdorf wieder ein Bedarf vor, der über der vorgesehenen Höchstanzahl liegen wird. Ein Grund dafür ist, dass in Mönchdorf im Kindergartenjahr 2018/2019 die Integrationsbetreuung von 2 Kindern die mögliche Höchstbetreuungszahl den Vorgaben entsprechend reduziert. Da sich 2015/2016 gezeigt hat, dass ein 2-gruppig geführter Kindergarten entsprechend kostenintensiv ist (alleine für die Einrichtung des 2. Gruppenraumes als Provisorium wurden rd. 20.000 Euro investiert) und man lt. Aussage der Kindergartenleiterin damals auch organisatorisch an die Grenzen stieß, überlegt die Gemeinde, ab Herbst 2018 verstärkt Kinder von Mönchdorf nach Königswiesen zu transportieren, da man dort trotz einer alterserweiterten und einer I-Gruppe noch genügend freie Betreuungsplätze anbieten kann.

Die Gemeinde hat alleine aus wirtschaftlicher Sicht den Kindergarten in Mönchdorf weiterhin 1-gruppig zu führen und den Überhang an zu betreuenden Kindern im Kindergarten in Königswiesen unterzubringen. Das Schreiben BGD-270316/3-2016-Scm vom 19. Mai 2016 spiegelt diese Aussage wider. Demnach ist „die Auflösung des Provisoriums in Mönchdorf anzustreben, stellt doch das Provisorium mit 30 Plätzen in 2 Gruppen eine unwirtschaftliche Form der Bedarfsdeckung dar.“

Die Öffnungszeiten sind im Kindergarten Königswiesen Dienstag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Montag und Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Dies entspricht einer wöchentlichen Gesamtöffnungszeit von 38 Stunden. Der Kindergarten Mönchdorf ist Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07.15 Uhr bis 13.00 Uhr, am Dienstag von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 07.15 bis 12.45 Uhr geöffnet (entspricht einer Gesamtöffnungszeit von 31,50 Wochenstunden).

Das Arbeitsjahr umfasst 11 Monate von Anfang September bis Ende Juli. In den Weihnachtsferien sind die Kindergärten geschlossen. Bei Bedarf sind die Kindergärten zu Ostern und in den Semesterferien geöffnet.

Neben den beiden Kindergartenleiterinnen sind in Königswiesen 3 gruppenführende Pädagoginnen, eine pädagogische Stützkraft (I-Gruppe), eine weitere Fachkraft (Betreuung Unterdreijähriger) und 4 Helferinnen beschäftigt. In Mönchdorf sind 2 Helferinnen angestellt. Die Beschäftigungsausmaße ergeben bei den pädagogischen Kräften in Summe 4,75 PE und bei den Helferinnen insgesamt 3,30 PE. Damit bewegt man sich innerhalb des genehmigten Dienstpostenplanrahmens.

Betreffend des im Reinigungsbereich eingesetzten Personals verweisen wir auf den Punkt „Personal (Reinigungskonzept)“ dieses Berichtes.

Im Kindergarten wird aktuell ein Material-/Werkbeitrag in Höhe von insgesamt 111 Euro je Kind eingehoben (10 Mal jeweils 11,10 Euro).

Der jährlich zu leistende Zuschussbedarf der Gemeinde (ohne Kindergartentransport) betrug:

<b>Kindergarten / Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Gruppenanzahl	5	5	5
durchschnittliche Kinderanzahl	89	92	95
Jahresabgang/laufender Betrieb (in Euro)	159.676	174.966	209.548
<b>Abgang je Gruppe (in Euro)</b>	<b>31.935</b>	<b>34.993</b>	<b>41.910</b>
<b>Abgang je Kind (in Euro)</b>	<b>1.794</b>	<b>1.902</b>	<b>2.206</b>

Der Abgang des laufenden Betriebes für die Kindergartenbetreuung steigt jährlich an. Die Gemeinde wendet einen entsprechend hohen Zuschuss je Kind und Jahr aus dem ordentlichen Haushalt auf. Die seitens des Landes OÖ ermittelten Richtwerte zur Abgangsdeckung von Kindergarten- und Krabbelstübengruppen wurden 2017 entsprechend überschritten (IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re vom 26. September 2013).

### **Nachmittagsbetreuung**

In beiden Kindergärten wird eine Nachmittagsbetreuung angeboten. In Königswiesen besteht die Möglichkeit, das Kind/die Kinder 3 Mal wöchentlich (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) betreuen zu lassen, im Kindergarten in Mönchdorf gibt es ein Mal in der Woche (Dienstag) eine entsprechende Betreuung.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 mit der seitens der Oö. Landesregierung am 15. Jänner 2018 beschlossenen Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 befasst. Der Gemeinderat beschloss, dass die Elternbeitragsverordnung mit 1. März 2018 in Kraft tritt.

Die ab März 2018 in Rechnung gestellten Tarife bewegen sich auf Grund der beschlossenen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen je nach Inanspruchnahme zwischen 21 Euro und 55 Euro. Maximal besucht jedoch derzeit 1 Kind nur 2 Nachmittage, kein einziges Kind beansprucht eine 3-tägige Betreuung.

Die Einnahmen auf Grund der beschlossenen Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen belaufen sich aktuell auf 960 Euro monatlich.

Vor Umsetzung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 besuchten insgesamt 38 Kinder die Nachmittagsbetreuung. Die Einführung hatte zur Folge, dass 18 Kinder abgemeldet wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung besuchten 12 Kinder die eintägige Nachmittagsbetreuung in Mönchdorf und nur mehr 8 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Königswiesen. Trotz des massiven Rückgangs der Kinderzahlen wird die Gemeinde die Nachmittagsbetreuung bis Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 unverändert anbieten.

Die Gemeinde hat den nötigen Bedarf für die zukünftige Nachmittagsbetreuung nach Tagen getrennt zu erheben und anschließend im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit zu überlegen, an wie vielen Tagen in der Woche weiterhin eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird.

## Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wird über 3 konzessionierte Unternehmen mit insgesamt 4 Bussen sichergestellt. Die Abrechnungen der Beförderungsleistungen erfolgen anhand nachvollziehbarer Unterlagen der Unternehmen. Die anfallenden Fahrkilometer werden nach den vorgegebenen Sätzen des Landes verrechnet.

Der Kindergartentransport (ohne Begleitpersonal) belastet das jährliche Budget der Gemeinde wie folgt (in Euro):

Jahr	2015	2016	2017
Nettoaufwand Transport (Königswiesen)	11.894	19.463	16.740
Nettoaufwand Transport (Mönchdorf)	1.266	616	822
<b>Nettoaufwand Transport (Gesamt)</b>	<b>13.160</b>	<b>20.079</b>	<b>17.562</b>

Der jährlich relativ hohe Abgang für den Transport zum Kindergarten Königswiesen in den Jahren 2016 und 2017 ist ua. darauf zurück zu führen, dass der Kindergarten in Mönchdorf seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 wieder 1-gruppig geführt wird und Kinder, die dort keinen Platz mehr finden, von Mönchdorf nach Königswiesen transportiert werden.

Der Aufwand für das über die Gemeinde angestellte Begleitpersonal beim Kindergartentransport stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017
Personalaufwand KiGa-Begleitpersonal (in Euro)	15.021	9.405	9.018
- Einnahmen Elternbeiträge (in Euro)	4.379	5.369	5.482
Personalaufwand KiGa-Begleitpersonal netto (in Euro)	10.642	4.036	3.536
Durchschnittlich transportierte Kinder*	60	60	61
<b>Zuschuss der Gemeinde je Kind je Monat (in Euro)</b>	<b>17,80</b>	<b>6,73</b>	<b>5,80</b>
Monatlicher Elternbeitrag/Begleitpersonal (in Euro)	<b>8,00</b>	<b>9,80</b>	<b>9,80</b>
<b>Kostendeckung je Kind (inkl. Elternbeitrag, in Euro)</b>	<b>25,80</b>	<b>16,53</b>	<b>15,60</b>

\* ohne jene Kinder aus Mönchdorf, die auf Grund der vorgegebenen maximalen Betreuungszahl keinen Kindergartenplatz mehr im Kindergarten Mönchdorf bekommen haben und daher jährlich nach Königswiesen in den Kindergarten transportiert werden (den Eltern dieser Kinder wird seitens der Gemeinde kein Beitrag für die Begleitperson vorgeschrieben)

Für die Begleitung beim Kindergartentransport hob die Gemeinde über den Kindergartenbetreiber bis 2015 einen Beitrag von 8 Euro im Monat von den Eltern ein. 2016 erfolgte eine Erhöhung auf 9,80 Euro monatlich. Dieser wurde 2017 nicht erhöht. Seit 2018 wird ein monatlicher Elternbeitrag für das Begleitpersonal in Höhe von 18 Euro eingehoben. Gleichzeitig wurde das Mitfahren des Begleitpersonals reduziert. Nur mehr in der Früh bei den Fahrten zu den Kindergärten fährt aktuell eine Begleitperson mit. Zu Mittag werden die Kinder ohne Begleitperson zu den Ausstiegsstellen transportiert (einzige Ausnahme: der tägliche Kindergartentransport aus dem Gemeindegebiet Mönchdorf nach Königswiesen und retour inklusive unterdreijähriger Kinder; hier fährt auch zu Mittag auf Grund der Aufsichtspflicht bei Unterdreijährigen eine Begleitperson mit). Dieser Pilotversuch läuft bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018. Danach möchte die Gemeinde entscheiden, ob man diese Vorgehensweise beibehält oder zukünftig gänzlich auf des Begleitpersonal verzichtet.

Als Begleitpersonal werden auch 2 Kindergartenhelferinnen eingesetzt (derzeit täglich gesamt rd. eine Stunde). Helferinnen im Kindergarten werden in GD 22 entlohnt. Für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport ist lt. Einreichungsverordnung jedoch eine Entlohnung in GD 25 vorgesehen.

Im Hinblick auf einen moderaten kostendeckenden Elternbeitrag sollte der Einsatz von Kindergartenhelferinnen als Begleitpersonal beim Kindergartentransport eingestellt werden. Zukünftig sollten dafür Aushilfskräfte in GD 25 angestellt werden.

Weiters weisen wir darauf hin, dass maximal ein ausgabendeckender Elternbeitrag einzuheben ist. Möglicherweise zu hoch vorgeschriebene Beiträge sind den Eltern zurück zu

erstatten (2017 lag die Ausgabendeckung bei rd. 16 Euro, ab 2018 werden - bei entsprechend geringerem Personalaufwand - jedoch 18 Euro monatlich vorgeschrieben).

Laut Gemeinde erfolgte mit 2018 jedoch eine genauere Zuordnung der Begleitpersonen zu den einzelnen Kostenstellen (Kostenwahrheit, Personalausgaben weg vom Kindergarten), wodurch ab 2018 entsprechende höhere Ausgaben für das Kindergartenbegleitpersonal zu erwarten sind.

Die Gemeinde hat am Ende des Haushaltsjahres eine entsprechende Evaluierung des monatlichen Elternbeitrages vorzunehmen (sofern das Mitfahren einer Begleitperson nicht komplett aufgelassen wird). Grundsätzlich ist eine Erhöhung bis 25 Euro monatlich nur vorstellbar, wenn nicht schon vorher die Ausgabendeckung erreicht wird.

## Volksschulen (Königswiesen und Mönchdorf)

Im Gemeindegebiet gibt es 2 Volksschulen, im Ort Königswiesen eine aktuell 7-klassig geführte Volksschule und in der Ortschaft Mönchdorf eine aktuell 2-klassig geführte Volksschule.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen der letzten Jahre:

Schuljahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Volksschule Königswiesen	116	112	112	110
Volksschule Mönchdorf	28	32	39	44

Die Abgänge des laufenden Betriebes der beiden Schulen belasteten das Gemeindebudget in den letzten Jahren wie folgt (in Euro, die 2017 über die „Gemeinde-KG“ erfolgte Mietrückzahlung wurde der Berechnung des Steuerberaters entsprechend anteilig herausgerechnet):

Jahr	2015	2016	2017
Volksschule Königswiesen	102.509	82.927	100.294
Volksschule Mönchdorf	64.446	62.438	72.120
Gesamtabgang	166.955	145.365	172.414
Kosten je Kind / VS Königswiesen	899	740	904
Kosten je Kind / VS Mönchdorf	2.148	1.759	1.738

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind die von der Gemeinde zu tragenden Kosten je Kind für die Volksschule Mönchdorf weit höher als für Schulkinder in der Volksschule Königswiesen.

Für 2018 errechnet sich an Hand der Voranschlagszahlen für die Volksschule Königswiesen ein Stützungsbeitrag der Gemeinde in Höhe von voraussichtlich 1.108 Euro je Schulkind. Bei der Volksschule Mönchdorf trägt die Gemeinde an Hand der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben Kosten von voraussichtlich 1.816 Euro je Schüler.

Die 2018 erhöhten Ausgaben liegen vor allem im Personalbereich (Schulwart und Reinigung). Betreffend den Personaleinsatz in der handwerklichen Verwendung wird auf den Abschnitt "Personal" dieses Berichtes verwiesen.

Trotz entsprechender Auslastung ist die Führung eines 1-gruppigen Kindergartens und einer 2-klassig geführten Volksschule in Mönchdorf entsprechend kostenintensiv.

Dazu informieren wir ergänzend, dass für Härteausgleichsgemeinden im Bereich „Kinderbetreuung und Pflichtschulen“ für die Voranschlagserstellung 2018 als Grundlage ua. die durchschnittlichen Nettoausgaben der Jahre 2014 bis 2016 herangezogen wurden. Unter Verwendung des dafür bestehenden Berechnungsblattes käme es bei der Marktgemeinde Königswiesen zu einer Überschreitung von mehr als 112.000 Euro gegenüber dem anrechenbaren Dreijahresdurchschnitt (dieser liegt bei rd. 472.800 Euro). Eine weitere Kennzahl sind die maximalen Nettoausgaben von 1.500 Euro je 0- bis 14-Jährigen in der Gemeinde. Gesamt gesehen wird bei 575 0- bis 14-Jährigen der Höchstbetrag von 862.500 Euro zwar nicht erreicht, einzelne Einrichtungen (zB Volksschule Mönchdorf) überschreiten die maximal möglichen Pro-Kopf-Ausgaben von 1.500 Euro jedoch sehr wohl.

Im Hinblick auf zukünftige Projektfinanzierungen und den damit verbundenen nachweislich benötigten Eigenmittelanteil empfehlen wir aus wirtschaftlicher Sicht, den Betrieb von Kindergarten und Volksschule an jeweils 2 Standorten zumindest zu hinterfragen.

## Schulische Tagesbetreuung

Mit Bescheid BGD-073099/2-2016 vom 8. September 2016 wurde der Marktgemeinde Königswiesen die Bewilligung erteilt, beide Volksschulen ab dem Schuljahr 2016/2017 ganztägig zu führen.

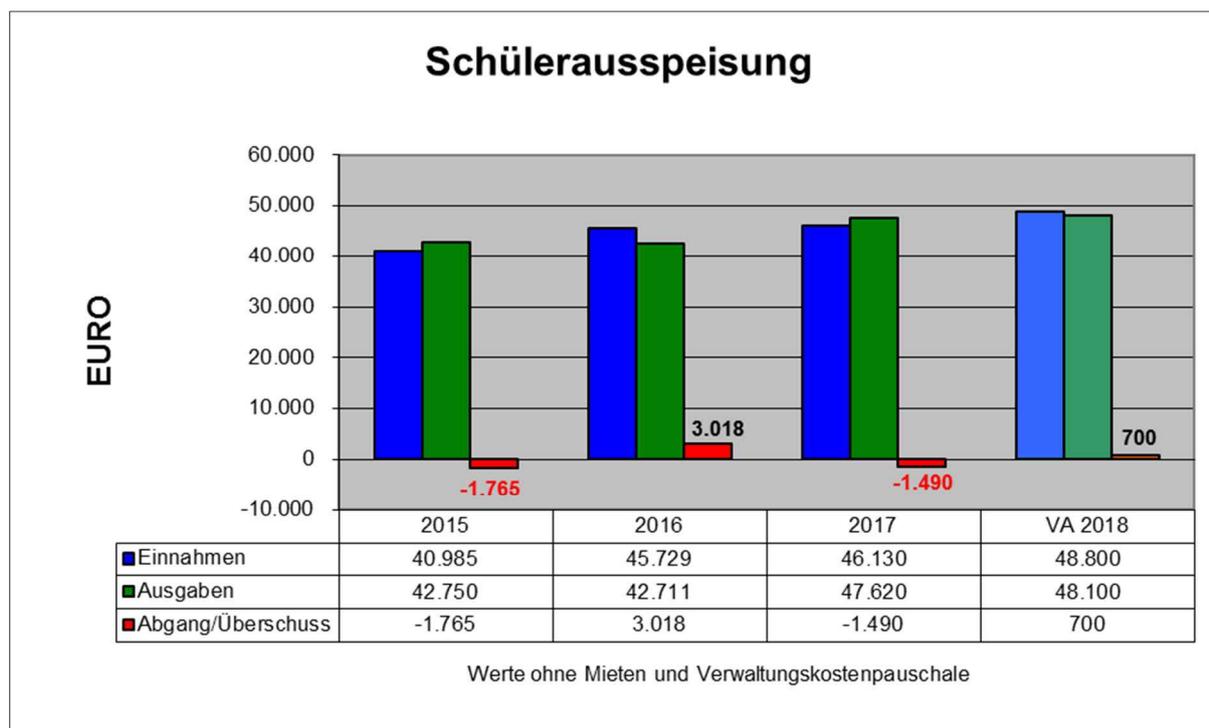
In der Volksschule Königswiesen wird die Betreuung an 4 Wochentagen (Montag bis Donnerstag) von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten. Dies wird aktuell von 14 Kindern in

Anspruch genommen. In Mönchdorf nützen 23 Kinder das Betreuungsangebot an 3 Wochentagen (Montag, Dienstag und Donnerstag) von jeweils 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die Betreuung in der Freizeitphase wird von einem privaten Anbieter wahrgenommen. Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt direkt über den Anbieter. Die Höhe der zu leistenden Elternbeiträge liegt je nach Anzahl der Betreuungstage (2 bis 4 Tage) je Woche zwischen 55 Euro und 75 Euro monatlich. Bei einem Besuch von nur einem Tag in der Woche wird ein ermäßigter Beitrag von 42 Euro im Monat verrechnet. Bei Geschwistern vermindert sich je weiterem Kind der vorzuschreibende Beitrag um 20 Prozent.

Im Rechnungsabschluss 2017 erfolgte nur die einnahmenseitige Verbuchung des gewährten Landeszuschusses von 18.000 Euro (je Gruppe 9.000 Euro). Da die Endabrechnung 2017 des Betreibers erst 2018 vorgelegt wurde, fällt die Bedeckung des Abganges erst in das folgende Rechnungsjahr. Stellt man die im Jahr 2018 vorgelegten Endabrechnungen für 2017 den erhaltenen Landeszuschüssen 2017 gegenüber, zeigt sich, dass die Betreuung der Schüler gesamt gesehen derzeit ausgabendeckend geführt wird.

## Schülerausspeisung



Durchschnittlich über den gesamten Prüfungszeitraum betrachtet wird der laufende Betrieb ausgabendeckend geführt. Die Schulküche ist während des Schulbetriebes an 4 Tagen (Montag bis Donnerstag) geöffnet.

Die Portionspreise 2018 betragen je Essensportion 2,95 Euro für Kindergartenkinder (inkl. Krabbelstube) und Schüler und 5,60 Euro für Erwachsene.

Die Schulköchin (GD 19.1) ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,64 PE (25,60 Wochenstunden) angestellt. Die Reinigung des Küchenbereichs (rd. 77 m<sup>2</sup>) wird von der Schulköchin selbst erledigt. Die Kochstellenleitung (5 Stunden pro Monat) hat eine Lehrerin übernommen, die sich auch um die monatlichen Essensabrechnungen kümmert.

Durchschnittlich wurden von 2015 bis 2017 jährlich über 16.300 Essensportionen (davon rd. 2.100 Erwachsenenportionen) zubereitet. Die - verglichen zum Beschäftigungsausmaß - relativ hohe Zahl an Essensportionen hat einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge (Kochen, Geschirr und Besteck reinigen, ...). Dies spiegelt sich im hohen Zeitausgleichsguthaben von etwas mehr als 194 Stunden (Stand 31. März 2018) wider. Dazu verweisen wir auf den Punkt „Personal“ dieses Berichtes.

Die an die „Gemeinde-KG“ zu entrichtenden Betriebskosten (Wasser, Kanal, Müll, Versicherung, Grundsteuer) werden nach m<sup>2</sup> anteilig auf die Schulküche umgelegt. Die Verwaltungskostenpauschale wird entsprechend der Fläche berechnet. Die Betriebskosten 2017 betragen 268 Euro, die Verwaltungskostenpauschale belief sich auf 264 Euro. Von den Gesamtausgaben für die Fernwärme (umfasst den Gebäudekomplex Volksschule, Neue Mittelschule und Kindergarten) werden lediglich 1 % der Schulküche angelastet, da die Geräte im Küchenbereich wie Ofen und Geschirrspüler selbst für genug Hitze sorgen. Die Ausgaben beliefen sich 2017 auf insgesamt 369 Euro. Die Umlegung der Stromkosten erfolgte bis 2015 nach der Fläche. Da erfahrungsgemäß die Küchengeräte (Ofen, Geschirrspüler, Kühlgeräte) mehr Strom verbrauchen, hat man ab 2016 10 % der gesamten Stromausgaben der Neuen Mittelschule der Schülerausspeisung angerechnet. Seit 2017 werden 20 % als geeigneter, anrechenbarer Kostenumfang angesehen. 2017 betragen die Stromausgaben 915 Euro.

Die Berechnungen sind an Hand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF LGBl. 73/2011 wurde für Gemeinden die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Gemäß den Richtlinien für die „Gemeindefinanzierung NEU“ sind mindestens 15 % des örtlichen Baugrundpreises anzusetzen (jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten).

Seitens der Marktgemeinde Königswiesen werden noch keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Bei der Finanzierung der Aufschließung von Grundstücken spielen die Infrastrukturkostenbeiträge jedoch eine wichtige Rolle.

Der Gemeinderat hat die zukünftige Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu beschließen und in weiterer Folge zB unter Verwendung der von der Interessensvertretung der Gemeinden ausgearbeiteten Mustervereinbarung entsprechend vorzuschreiben.

### **Aufschließungsbeiträge / Erhaltungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) werden vorgeschrieben. Erhaltungsbeiträge werden vereinnahmt. Gemäß Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 wurden alle in Frage kommenden Grundstückseigentümer hinsichtlich Erhöhung der Erhaltungsbeiträge ab 1. Jänner 2016 informiert. Die bescheidmäßige Vorschreibung der neuen Erhaltungsbeiträge wurde durchgeführt. Eine stichprobenartige Überprüfung dieser Bescheide ergab keine Beanstandungen.

### **Raumordnung**

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlichen Kosten zu orientieren.

Im Voranschlag 2018 wurden Ausgaben für Flächenwidmungsänderungen in Höhe von 5.200 Euro veranschlagt. Einnahmen (Kostensätze) sind keine vorgesehen, da die anfallenden Kosten bis dato nicht weiterverrechnet wurden.

Der Gemeinderat hat zu beschließen, dass zukünftig die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit Flächenwidmungsänderungen an die Widmungswerber umgelegt werden. Dazu sind mit den betreffenden Personen entsprechende Kostenvereinbarungen abzuschließen.

Ergänzend erwähnen wir, dass 2018 die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes anstehen würde. Die Gemeinde möchte jedoch keine Komplettänderung, sondern nur die Neuerungen in den bestehenden Flächenwidmungsplan einarbeiten. Der dafür benötigte - zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorliegende - Gemeinderatsbeschluss betreffend die Neuauflage soll lt. Gemeinde in weiterer Folge der zuständigen Abteilung des Landes OÖ zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Rücklagen**

Die Gemeinde verfügt am Jahresende 2017 über keine Rücklagenstände. Im Voranschlag 2018 ist die Bildung einer den Bestimmungen der „Gemeindefinanzierung NEU“ entsprechenden „Rücklage für zukünftige Vorhaben (Eigenmittel)“ in Höhe von 187.600 Euro vorgesehen.

## Fuhrpark

Zur Verrichtung der anfallenden Arbeiten stehen 2 Traktoren, 3 Unimogs, 4 Transportfahrzeuge, 3 Anhänger für die Traktoren, 3 Autoanhänger und 2 Kleintraktoren (zum Rasenmähen) zur Verfügung.

Fahrzeug	Baujahr	Durchschnittliche Betriebsstunden pro Jahr
Traktor 1	1997	694
Traktor 2	2015	290
Kleintraktor 1	1989	150
Kleintraktor 2	2012	200

Fahrzeug	Baujahr	Gefahrene Jahreskilometer
Unimog 1	1989	4.600
Unimog 2	1994	2.650
Unimog 3	1997	4.400
Transportfahrzeug 1 (Wasserwart)	2007	8.300
Transportfahrzeug 2 (Bauhof allgemein)	2002	4.900
Transportfahrzeug 3 (Schulwart)	2015	5.200
Transportfahrzeug 4 (Klärwärter)	2010	8.500

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Vergleich zu anderen Gemeinden ein großer Fuhrpark vorhanden ist. Ein wirtschaftlicher Einsatz von Fahrzeugen ist erst ab 500 Jahresbetriebsstunden gegeben. Der Traktor 2 und die beiden Kleintraktoren liegen mit 150 bzw. 290 Betriebsstunden jährlich deutlich unter diesen Vorgaben.

Die 3 Unimogs (alle älteren Baujahres) werden hauptsächlich nur mehr für Streudienste im Winterdienst eingesetzt. Ein Unimog wird dabei als „eiserne“ Reserve Jahr für Jahr mitübernommen (laut Gemeinde für extreme Winter wie 2006, da sich die vorhandene Schneefräse mit diesem Fahrzeug einsetzen lässt).

## Leihtraktor

Zusätzlich zum im Jahr 2015 Jahr neu angeschafften Gemein detraktor, wird seit dem Jahr 2016 ein Leihtraktor angemietet.

Aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 15. Juli 2015 geht hervor, dass dieser Traktor hauptsächlich im Winterdienst eingesetzt werden soll. Vom Gemeinderat wurde beschlossen, vorerst den Leihtraktor nur für 1 Jahr anzumieten und danach über eine etwaige Vertragsverlängerung einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Im Angebot waren 500 Betriebsstunden vorgesehen.

Die Miete je Betriebsstunde beträgt für die ersten 500 Betriebsstunden je 29,50 Euro brutto (d.s. 14.750 Euro jährlich) und für jede weitere Betriebsstunde 25,50 Euro brutto. Der Traktor wird nach jeweils 2 Jahren auf ein Neufahrzeug umgetauscht.

Unsere Überprüfungen ergaben, dass

- tatsächlich nur ein Angebot, jedoch kein schriftlicher Mietvertrag vorliegt,
- der Leihtraktor im ersten Jahr tatsächlich nur 275 Stunden und im Jahr 2017 nur 295 Stunden in Betrieb war,
- trotz dieser geringeren jährlichen Betriebsstunden die Jahresmiete von 14.750 Euro fällig wurde
- und, obwohl kein Gemeinderatsbeschluss über eine Verlängerung der Anmietung nach einem Jahr gefasst wurde, der Traktor im Jahr 2018 dennoch auf ein Neufahrzeug umgetauscht wurde und weiterhin zu gleichen Bedingungen angemietet wird.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Leihtraktor ab sofort häufiger genutzt wird, weil durch den Ankauf eines Frontladers Ende November 2017 (Kosten 13.380 Euro brutto) der Traktor nunmehr vielfältiger eingesetzt werden kann.

Angesichts der Vielzahl an vorhandenen Fahrzeugen und des nicht wirtschaftlichen Einsatzes einzelner Fahrzeuge (unter 500 Betriebsstunden) sollte die Gemeinde den Fuhrpark im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend optimieren. In diesem Zusammenhang sollte bei den Unimogs von möglichen größeren Reparaturmaßnahmen Abstand genommen werden. Die Fahrzeuge wären umgehend auszuscheiden und Ersatzfahrzeuge dem tatsächlichen Bedarf entsprechend im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes zu beschaffen.

Betreffend den Leihtraktor ist ein ordnungsgemäßer Mietvertrag abzuschließen (Beschluss Gemeinderat und Schriftform), wobei rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Mietvertrages ein Gemeinderatsbeschluss über eine etwaige Vertragsverlängerung herbeizuführen ist. Nachdem beim neuen Gemeindetraktor (Bj. 2015) nur eine geringe Auslastung gegeben ist, wäre danach zu trachten, dass in erster Linie der Gemeindetraktor wirtschaftlich genutzt wird. Danach wäre zu überprüfen, in welchem Ausmaß ein Leihtraktor im Rahmen eines Gesamtkonzeptes weiterhin benötigt wird.

## **Winterdienst**

Folgende Winterdienstkosten fielen in den Jahren 2015 bis 2017 an (in Euro):

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Gesamtkosten Winterdienst</b>	<b>187.354</b>	<b>156.529</b>	<b>224.912</b>
davon Fremdleistungen	64.418	47.258	79.086
davon Bauhofvergütungen	89.718	79.003	110.071
davon Splitt	14.069	13.603	16.875
davon Splitttransport	11.048	6.839	10.673

Um den Winterdienst am umfangreichen Straßennetz bereitstellen zu können, werden die Räumarbeiten von Gemeindemitarbeitern, 2 externen Dienstleistern und verschiedenen Landwirten wahrgenommen. Insgesamt sind 7 Fahrzeuge von Fremddienstleistern, der neue Gemeindetraktor und der Leihtraktor im Räumdienst eingesetzt.

Der Streudienst wird gänzlich von der Gemeinde erledigt. Dafür werden die gemeindeeigenen Unimogs verwendet. Ein Gemeindetraktor wird nur mehr im Winter zum Beladen des Streugutes verwendet.

Sämtliche Gehsteige werden vom Gemeindepersonal mit 2 Kleingeräten (je eines in Mönchdorf und in Königswiesen) geräumt und gestreut.

Das Setzen der Schneestangen und die Straßenreinigung im Anschluss an den Winterdienst werden fremd vergeben.

## **Vereinbarungen mit Fremddienstleistern betreffend Räumdienst bzw. Winterdienstanordnungen für Gemeindepersonal**

Die Gemeinde legt jährlich für die im Winterdienst eingesetzten Personen (inkl. Fremddienstleistern) die Räumstrecken genau fest. Dies wird schriftlich festgehalten.

Eine schriftliche Vereinbarung (betreffend Räumzeiten, Vertragsdauer, bei welchen Witterungsverhältnissen zu räumen ist, wofür Haftungen zu übernehmen sind, Höhe der Stundensätze usw.) wurde nur mit einem einzigen externen Dienstleister abgeschlossen. Die Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1999 und wurde seitdem nie geändert.

Für alle anderen im Winterdienst eingesetzten Partner liegen keine schriftlichen Vereinbarungen auf. Winterdienstanordnungen für die Gemeindemitarbeiter sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Fremddienstleister und Gemeindemitarbeiter nehmen den Winterdienst eigenständig nach eigenem Ermessen wahr.

Ob die Gemeindearbeiter und Fremddienstleister die Räumung und Streuung nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) durchführen, ist auf Grund der vorhandenen bzw. fehlenden Unterlagen nicht überprüfbar. Zwar wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom März 2011 die Richtlinie für die Abwicklung des Winterdienstes beschlossen, eine Umsetzung in der Praxis erfolgte jedoch nicht.

Die Stundensätze für Fremdleistungen wurden vom Gemeindevorstand letztmalig im Jänner 2006 um 8 % erhöht und es wurde damals gleichzeitig eine automatische Indexerhöhung, welche sich nach dem Transportkostenindex richtet, beschlossen. Seitdem werden die anfallenden Arbeitsstunden betreffend die Räumarbeiten im Winterdienst nach dieser Regelung berechnet und ausbezahlt. Für die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge werden unterschiedlichste Stundensätze verrechnet, deren Höhe sich nach der Motorleistung der Fahrzeuge richtet.

Die Gemeinde hat rechtzeitig vor Beginn der Wintersaison 2018/2019 mit allen externen Dienstleistern, welche für den Winterdienst am Gemeindestraßen- und Güterwegenetz eingesetzt werden, schriftliche Vereinbarungen abzuschließen und festzuhalten, dass der Winterdienst nach der Richtlinie RVS 12.04.12 abzuwickeln ist. Für die Verrechnung sollten die Stundensätze nach den ÖKL-Richtwerten (Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung) herangezogen werden.

Weiters sind für das Gemeindepersonal Winterdienstanordnungen zu erlassen, wobei ebenfalls auf die Anwendung der Richtlinie abzustellen ist. Hinsichtlich Optimierung des Bauhoffahrzeugeinsatzes im Winterdienst verweisen wir auf den Punkt „Fuhrpark“ dieses Berichtes.

Für die Straßenreinigung wurde im Jahr 2017 (Splittkehrung nach Winterdienst 2015/2016) ein Stundensatz von 84,70 Euro brutto verrechnet.

Das Räumen von Privatstraßen und Gehsteigen durch das Bauhofpersonal oder auch im Auftrag von Dritten sollte eingestellt werden. Da diese Tätigkeit laut § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 eindeutig den Anrainern zugeschrieben ist, ist auch die Frage der Haftung nicht zu vernachlässigen.

Die Auswertung aus Benchmark - Kommunal (BENKO) zeigt im Bereich Winterdienst ein Effizienzpotential von rd. 16.100 Euro bis 32.200 Euro. Für die Marktgemeinde Königswiesen errechnet sich ein Wert von rd. 1.069 Euro je Kilometer, die Benchmarkgemeinde wendet dafür lediglich rd. 815 Euro auf.

## Feuerwehrwesen

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 3 Freiwillige Feuerwehren (FF Königswiesen 197 Mitglieder, FF Mönchdorf 154 Mitglieder, FF Haid 151 Mitglieder).

In den vergangenen 3 Jahren wendete die Gemeinde unter Berücksichtigung gegenverrechenbarer Einnahmen für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Schlagkraft insgesamt rd. 104.600 Euro aus dem ordentlichen Haushalt auf. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf (in Euro):

Jahr	2015	2016	2017
Feuerwehrausgaben (brutto)	51.626	30.247	39.785
abzüglich gegenverrechenbare Einnahmen	16.792	0	272
Feuerwehrausgaben (netto)	34.834	30.247	39.513
<b>Feuerwehraufwand</b> (je EW / GR-Wahl 7.7.2015: 3.353)	<b>10,39</b>	<b>9,02</b>	<b>11,78</b>

Die jährlichen Nettoausgaben bewegen sich im dafür vorgesehenen Rahmen. Auffällig ist dennoch, dass 2015 und 2016 keine Einnahmen für die Gemeinde aus technischen Einsätzen der Feuerwehren verbucht wurden. 2017 sind nur geringe Einnahmen einer Feuerwehr (FF Haid) buchhalterisch dargestellt.

Die Aufstellung der FF Königswiesen zeigt jedoch, dass 2016 und 2017 entsprechende Einsätze (Fahrzeugbergungen, Technischer Einsatz) durchgeführt wurden.

Diesbezüglich wird auf die vorhandenen Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie auf die dazu ergangenen Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 13. Oktober 2016, IKD(KKM)-010037/44-2016, und vom 28. November 2016, IKD(KKM)-010037/54-2016 verwiesen.

## Repräsentation / Verfügungsmittel / Förderungen und Freiwillige Ausgaben

### Repräsentation und Verfügungsmittel

Im gesamten Überprüfungszeitraum wurden in jedem Jahr Ausgaben unter Repräsentation und Verfügungsmittel verbucht, die den Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zuzuordnen waren (zB Ausgaben für Betriebsausflüge, Gemeindeausflüge und Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten). Bewirtungen anlässlich von Wahlen wurden buchhalterisch unter dem Ansatz 024 „Wahlen“ verbucht.

Der mögliche Höchststrahmen bei den Repräsentationsausgaben (1,5 ‰ der ordentlichen Ausgaben) und Verfügungsmitteln des Bürgermeisters (3 ‰ der ordentlichen Ausgaben) wurde dennoch nie zur Gänze ausgeschöpft (in Euro):

<b>Repräsentationsausgaben</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
1/019-723 Amtspauschalien und Repräsentation	200	594	1.241
abzüglich als freiwillig gewertete Ausgaben	200	295	436
<b>anrechenbare Repräsentationsausgaben</b>	<b>0</b>	<b>299</b>	<b>805</b>
beschlossener Rahmen lt. NVA	7.700	1.800	1.200
max. Betrag (1,5 ‰ der ordentlichen Ausgaben / NVA)	8.200	7.900	8.300

<b>Verfügungsmittel</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
1/070-729 Verfügungsmittel	5.943	5.123	11.246
abzüglich als freiwillig gewertete Ausgaben	2.421	416	6.188
anrechenbare Verfügungsmittel (Ansatz 070)	3.522	4.707	5.058
zuzügl. Ansatz 024 (Bewirtungen anlässlich von Wahlen)	933	1.451	975
<b>anrechenbare gesamte Verfügungsmittel</b>	<b>4.455</b>	<b>6.158</b>	<b>6.033</b>
beschlossener Rahmen lt. NVA	15.300	6.600	11.500
max. Betrag (3 ‰ der ordentlichen Ausgaben / NVA)	16.500	15.800	16.600

Die Gemeinde hat zukünftig jene Ausgaben, die als Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang anzusehen sind, unter den dafür vorgesehenen Ansätzen zu verbuchen und auszuweisen (zB Ausgaben für Betriebsausflüge unter 094 „Förderung der Betriebsgemeinschaft“).

### Förderungen und Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Die Aufwendungen für Subventionen (ohne Sachzwang) im ordentlichen Haushalt betragen unter Einrechnung jener Ausgaben, die - wie bereits erwähnt - unter Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben verbucht wurden

- 2015: 56.593 Euro (entspricht 16,88 Euro je Einwohner)
- 2016: 60.131 Euro (entspricht 17,93 Euro je Einwohner)
- 2017: 61.362 Euro (entspricht 18,30 Euro je Einwohner).

Die Gemeinde hat in den Jahren 2015 und 2016 den vorgesehenen Höchststrahmen von 18 Euro je Einwohner nicht überschritten.

2017 wurden insgesamt 6.406 Euro an Betriebsausflugskosten, aufgeteilt auf die Ansätze 000 „Gewählte Gemeindeorgane“ (1.133 Euro), 070 „Verfügungsmittel“ (4.073 Euro) und 094 „Gemeinschaftspflege“ (1.200 Euro), verbucht. Die unter den Ansätzen 000 und 070 verbuchten, anteiligen Betriebsausflugskosten werden den Freiwilligen Ausgaben ohne

Sachzwang angerechnet. Weiters wurde über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters eine mobile Toilette um 960 Euro (brutto) für den Stock- und Eislaufplatz angeschafft, womit es 2017 ua. auf Grund der Anrechnung dieser Ausgaben bei den Freiwilligen Ausgaben zu einer entsprechenden Überschreitung des Höchstbetrages von 18 Euro je Einwohner kommt.

### **Belege Toilettenankauf / Betriebsausflug 2017**

Die betreffenden Belege wurden geprüft. Dazu stellen wir fest:

#### Beleg 6792 (Toilettenankauf)

Laut beiliegender Rechnung wurde die Toilette am 28. November 2017 über den Sportverein zum Preis von 960 Euro (inkl. USt.) direkt angekauft. Die Rechnung wurde am 29. November 2017 der Gemeinde vorgelegt (Eingangsstempel auf Rechnung). Bezahlt wurde der Rechnungsbetrag von 960 Euro als Rückersatz an den Sportverein am 31. Dezember 2017 aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters.

Die Bezahlung aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters ist als versteckte Förderung für den Sportverein zu sehen. Da für die Genehmigung von Förderungen der Gemeindevorstand oder der Gemeinderat zuständig ist, ist zukünftig ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.

#### Beleg 3839 (Betriebsausflug Juli 2017)

Die Rechnung vom 6. Juli 2017 lautet auf 7.554 Euro (brutto). Zur Bezahlung wurden insgesamt 2.348 Euro aus den für die Förderung der Betriebsgemeinschaft zustehenden Mitteln (2016 und 2017) verwendet. Der offene Restbetrag von 5.206 Euro wurde wie folgt buchhalterisch aufgeteilt erfasst:

1.133 Euro wurden unter 1/000-7211 „Reisekosten Gemeindeorgane“ verbucht.

4.073 Euro wurden unter 1/070-7290 „Verfügungsmittel“ verbucht.

Insgesamt fuhren 40 Personen mit, womit sich Kosten von 188,95 Euro je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer errechnen.

Bei lediglich 21 Mitfahrenden handelte es sich tatsächlich um Bedienstete der Gemeinde. Von den teilnehmenden Gemeindebediensteten wurde der den „Betriebsausflugsanteil 2016 und 2017“ übersteigende Beitrag nicht eingehoben. Von 19 weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde kein Kostenbeitrag geleistet. Somit wurden Ausgaben in Höhe von 5.206 Euro zur Gänze aus dem Gemeindebudget übernommen.

Bei der Finanzierung des Betriebsausfluges 2017 wurden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht beachtet. Jene Ausgaben, welche von der Gemeinde übernommen wurden, gehen weit über den üblichen Rahmen hinaus, wie er für die „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ vorgesehen ist. Wieso von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kein entsprechender Selbstkostenbeitrag eingehoben wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Die Verbuchung eines Teils der Ausgaben als „Reisekosten Gemeindeorgane“ ist falsch, da solche nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindeorgan anfallen können (Dienstreisen). Die Grundsätze der Kostenwahrheit und Transparenz wurden nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat sich mit der Angelegenheit zu befassen und sich mit der Frage über eine mögliche Rückforderung zu beschäftigen.

## Betriebskosten und Nutzungsvereinbarungen

### Musikheim

Folgende Betriebskosten fielen laut Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2015 bis 2017 für das Musikheim an (in Euro):

	2015	2016	2017
Betriebskosten	2.398	2.574	3.324

Das Musikheim befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird seit der Errichtung vom Musikverein genützt. Eine Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Musikverein wurde nie abgeschlossen.

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein eine Benützungsvereinbarung abzuschließen, in der ua. - schon alleine wegen der Rechtssicherheit – die Zuständigkeiten und Kostentragung hinsichtlich Reinigung, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen eindeutig geregelt sind. Die anteiligen Betriebskosten sind zukünftig dem Musikverein vorzuschreiben.

### Sportplätze (Schulsportplatz, Sportanlagen Königswiesen und Mönchdorf)

Im Gemeindeeigentum befinden sich ein Schulsportplatz sowie die Sportanlagen in Königswiesen und in Mönchdorf.

Mit den Sportvereinen wurden in den Jahren 1971 (Königswiesen) und 1989 (Mönchdorf) Benützungsverträge abgeschlossen. Im Vertrag mit dem Sportverein Königswiesen wurde geregelt, dass die Betreuung und Pflege der Anlagen die Gemeinde besorgt. Für die Betreuung der Sportanlage in Mönchdorf ist laut Vertrag der Sportverein zuständig. Die Geräte werden von der Gemeinde bereitgestellt. Wer die Betriebskosten zu tragen hat, wurde vertraglich nicht geregelt.

Bisher wurden, entgegen den vertraglichen Regelungen, beide Sportanlagen (mit Ausnahme der Klubgebäude) vom Gemeindepersonal betreut (zB Rasenmähen) und sämtliche Betriebskosten von der Gemeinde getragen.

Aufgefallen ist, dass in den Rechenwerken beim Haushaltsansatz 262 (Sportplätze) weder Wasser- noch Kanalbenützungsgebühren ausgewiesen werden. Unsere Nachfrage ergab, dass die Sportvereine Gemeindewasser beziehen und die Gebäude auch an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind. Die verbrauchten Wassermengen wurden bisher nicht gemessen und auch nicht in Rechnung gestellt. Kanalgebühren wurden ebenfalls nicht eingehoben.

Da seit Abschluss der Benützungsverträge die Sportanlagen saniert und erweitert wurden, hat die Gemeinde neue Benützungsverträge mit den Sportvereinen abzuschließen. Dabei sind die Zuständigkeiten und Kostentragungen neu zu regeln. Die Betreuung und Pflege der Sportanlagen haben die Sportvereine zu übernehmen. Ebenso sollten die Vereine für die Betriebskosten aufkommen. Damit die anteiligen Wasser- und Kanalgebühren korrekt errechnet werden können, sind bei allen Anlagen Wasserzähler zu installieren. Gegebenenfalls sind, damit die in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen korrekt ermittelt werden können, eigene Zähler für die Berechnung der Kanalgebühren anzubringen. Anschließend sind die anteiligen Gebühren beim Haushaltsansatz 262 ausgabenseitig auszuweisen.

Ebenfalls sind die Einnahmen aus Wasser- und Kanalbenützungsgebühren betreffend die Sportvereine auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften und aus steuerrechtlichen Gründen in der Gemeindebuchhaltung auszuweisen.

### Turnsäle (Vermietung)

Die Gemeinde verfügt über 3 Turnsäle (jeweils ein Turnsaal bei den 2 Volksschulen und bei der Neuen Mittelschule). Die Säle werden außerhalb der Schulzeiten von verschiedenen Vereinen genutzt. Auf die Einhebung von Nutzungsentgelten wurde bisher verzichtet. Eine Tarifordnung wurde vom Gemeinderat noch nicht beschlossen.

Die Gemeinde hat unter Verwendung der vom Land OÖ aufgelegten Mustertarifordnung eigene Tarifordnungen für die Nutzung der Turnsäle auszuarbeiten, zu beschließen und zukünftig angemessen zugrunde gelegte Tarife vorzuschreiben. In den neuen Nutzungsvereinbarungen ist auch eine indexangepasste Erhöhung vorzusehen.

### **Nahwärme**

Das Schulzentrum, das Amtsgebäude und das Freibad in Königswiesen werden mit Nahwärme beheizt. Ebenfalls wurden die Volksschule und das Kindergartengebäude in Mönchdorf sowie die Amtsstelle Mönchdorf an die Biomasse-Nahwärmeversorgung angeschlossen.

Die Überprüfung der Jahresabrechnungen der letzten 3 Jahre ergab, dass der vom Wärmelieferanten verrechnete Wärmepreis den Vorgaben des „Biomasse-Erlasses“, IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit, entspricht.

### **Stromkosten**

Im Jänner 2018 wurde mit dem Stromlieferanten der Energiepreis für die Jahre 2018 und 2019 neu verhandelt. Der Arbeitspreis für die nächsten 2 Jahre beträgt 4,20 Cent/kWh. Dies ist im Vergleich ein kostengünstiger Preis.

### **Versicherungsverträge**

Alle Versicherungsverträge wurden letztmals 2009 von einem externen Dienstleister analysiert und optimiert. Bis auf 2 Versicherungen wurden alle anderen bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Die beim Hauptversicherer abgeschlossenen Verträge wurden im Jahr 2017 überprüft und hinsichtlich Versicherungsschutz, Versicherungssummen und Höhe der jährlichen Zahlungen optimiert.

Da die Gesamtanalyse aller Versicherungsverträge nunmehr bereits 8 Jahre zurückliegt, empfehlen wir, eine neuerliche fundierte Analyse von einem externen, unabhängigen Dienstleister durchführen zu lassen.

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

Zum Ende des Finanzjahres 2017 wurde im außerordentlichen Haushalt ein Soll-Abgang in Höhe von 22.899 Euro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorhaben	Überschuss Gesamt in Euro	Abgang Gesamt in Euro	Anmerkungen
Amtshausbau Königswiesen		46.946	noch kein genehmigter Finanzierungsplan (FPI.); Überprüfungsergebnis der Vorentwurfsunterlagen liegt vor; Kostenrahmen 1.320.000 Euro
Feuerwehrfahrzeug KöW. (LF-A-12t-Ersatzbeschaffung)		24.500	gen. FPI. vorhanden; Ausfinanzierung 2018 (lt. FPI. Zuführung Anteilsbeträge oH 24.500 Euro)
Feuerwehr-Einsatzanzüge		2.998	gen. FPI. vorhanden; BZ bis 2020
Schülernachmittags- betreuung		25.596	lfd. Vorhaben; Bundesfördermittel in Höhe von 110.000 Euro in Aussicht gestellt (2 Schulen, jeweils eine Gruppe)
Glasfaseranschluss Schulen		14.009	lfd. Vorhaben
Gemeindestraßenbau, Parkpl. Gehsteig 2016 - 19		55.721	gen. FPI. vorhanden; BZ bis 2019
Mischbaugebiet / Betriebsbaugeb. / Altenh.	2.616		
Wasserleitungs- Quellsanierungen	21.742		Fertigstellung 2018
Kanalbau BA 10 Pernedt	60.681		BA kollaudiert; Sondertilgung zu hoch aufgenommenes Darlehen
Kanalbau Mönchdorf-Kw. BA 11	31.510		BA kollaudiert; Sondertilgung zu hoch aufgenommenes Darlehen
Kanalüberprüfung Kamera Katast. BA 13		61.913	lfd. Vorhaben
Kanalbau BA 12	92.235		lfd. Vorhaben
<b>Summe:</b>	<b>208.784</b>	<b>231.683</b>	
<b>Saldo:</b>		<b>22.899</b>	

Die Finanzierung der laufenden Vorhaben ist gesichert.

Die Überschüsse bei den beiden zwischenzeitlich kollaudierten Kanalbauabschnitten sind zur Tilgung der dort zu hoch aufgenommenen Darlehen zu verwenden.

### Vorhaben „Gemeindestraßenbau 2016 bis 2019“

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 und 2017 herangezogen. Die Gesamtausgaben betragen 2016 rd. 179.800 Euro und 2017 rd. 85.200 Euro, wovon 2016 rd. 17.900 Euro und 2017 rd. 27.900 Euro durch Mitarbeiter des Bauhofes in Form von Eigenleistungen erbracht wurden.

Die Eigenleistungen entfallen auf das Schottern, Baggern (dazu wird ein Kleinbagger angemietet und die Gemeindearbeiter fahren mit dem Bagger) sowie das Setzen von Schächten und Leistensteinen.

Für die Schotteranlieferungen und Asphaltierungsarbeiten wurden entsprechende Angebote eingeholt und der Auftrag jeweils an den Billigstbieter vergeben. 2016 wurden für ein benötigtes Gelände 3 Angebote eingeholt und ebenfalls an den Billigstbieter vergeben.

Die stichprobenartige Überprüfung der Belege ergab keine Beanstandungen. Bei einer Rechnung wurde der Rechnungsbetrag zu Gunsten der Gemeinde vermindert, da lt. Ausschreibungsunterlagen ein günstigerer Tarif für die Baustelleneinrichtung angeboten wurde als auf der Rechnung angeführt war.

Laut Finanzierungsdarstellung belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtausgaben auf 420.000 Euro. Die Auftragsvergaben von einzelnen Gewerken an Professionisten hat die Gemeinde über den Gemeindevorstand als Kollegialorgan entschieden. Dazu wird festgestellt, dass bei der Kompetenzzuordnung die Zerlegung eines Projektes in Einzelvergaben nicht zulässig ist. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes kommt daher nur in Betracht, wenn

es sich um die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen handelt, die nicht gemäß § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen und zwischen 0,05 Prozent und höchstens 1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (2016 rd. 52.500 Euro) ausmachen. Wenn für ein Projekt die Gesamtkosten darüber liegen, so ist grundsätzlich die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Dieser könnte jedoch das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand durch Verordnung übertragen.

Der erforderliche Gemeinderatsbeschluss ist nachzuholen. In Zukunft ist das zuständige Kollegialorgan mit der Vergabe zu befassen.

### **Zukunftsprojekte**

Laut Angaben der Gemeinde stehen in (nächster) Zukunft folgende Projekte an:

- Amtsgebäude NEU
- Erweiterung des Projektes NMS (2. Bauetappe: Sonnenschutz, Wärmedämmung, Physiksaal)

Die mit dem Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022 mitbeschlossene Prioritätenreihung sieht für die Folgejahre lediglich das Projekt „Amtshausbau“ vor. Eine Aufnahme des nunmehr neuen Vorhabens „Erweiterung des Projektes NMS“ kommt einer Änderung der Prioritätenreihung gleich.

Im Hinblick darauf, dass die Prioritätenreihung künftig die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, hat die Gemeinde bei einer Abänderung der Vorhabensumsetzung eine Neureihung vorzunehmen.

Im Gemeinderat ist eine neue Prioritätenreihung zu beschließen und unmittelbar nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde elektronisch vorzulegen. Zusätzlich ist eine aktualisierte, neu beschlossene Prioritätenreihung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kopie zu übermitteln.

## Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Über die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Königswiesen & Co KG", im Folgenden kurz "Gemeinde-KG" genannt, wird das Vorhaben „Neue Mittelschule - Umbau und Sanierung einschl. Dachsanierung samt außerschulischer Maßnahmen für die Landesmusikschule und die Schulwartwohnung“ abgewickelt.

Im Rechnungsabschluss 2017 wird im außerordentlichen Haushalt ein Soll-Überschuss von 56.413 Euro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorhaben	Überschuss Gesamt in Euro	Abgang Gesamt in Euro	Anmerkungen
NMS-Sanierung, Dachsan. VS		1.179.117	gen. FPl., offene LZ (2018 bis 2021) insgesamt 1.392.000 Euro; offene BZ (2018 bis 2021) insgesamt 1.447.666 Euro
Zwischenfin. NMS-San. u. VS-Dach	1.098.310		Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde im Februar 2018 auf insgesamt 2.839.700 Euro aufgestockt (entspricht den in Aussicht gestellten Landeszuschüssen und Bedarfsmitteln bis 2021)
Kapitalkonten und Beteiligungen	149.521		
<b>Gesamt</b>	<b>1.247.831</b>	<b>1.179.117</b>	
<b>Saldo</b>	<b>68.714</b>		

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erhielt die „Gemeinde-KG“ in den letzten Jahren entsprechende Liquiditätszuschüsse der Gemeinde. Dies spiegelt sich im ausgewiesenen Soll-Überschuss beim Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ wider.

Nachdem im Februar 2018 auf Grund des 2017 aktualisierten genehmigten Finanzierungsplanes das Zwischenfinanzierungsdarlehen entsprechend aufgestockt wurde, dürfte kein Liquiditätspass bei der „Gemeinde-KG“ mehr bestehen.

Die Gemeinde hat spätestens im Rechnungsabschluss 2018 der „Gemeinde-KG“ einen allenfalls weiterhin bestehenden Soll-Überschuss beim Vorhaben „Kapitalkonten und Beteiligungen“ auf höchstens 1.000 Euro (entspricht der von der Gemeinde geleisteten Pflichteinlage) zu reduzieren und den übersteigenden Betrag als Gewinnentnahme an die Gemeinde zu verbuchen. Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde ist eine entsprechende Einnahme unter dem Ansatz 914 vorzusehen.

Bis Ende 2017 betragen die Gesamtausgaben rd. 4.297.900 Euro. Im Jahr 2018 fallen noch Ausgaben in Höhe von voraussichtlich rd. 1.720.200 Euro an, womit der Kostenrahmen in Höhe von 6.018.103 Euro exakt erreicht wird. Die genaue Endabrechnung des Vorhabens lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde durch einen Steuerberater eine Mietberechnung vornehmen lassen. Die Berechnung ergab, dass die „Gemeinde-KG“ an die Gemeinde insgesamt rd. 49.900 Euro (netto) zu hoch verrechneter Mietzinse rückerstatten musste.

Sobald die endgültige Endabrechnung unter Einbeziehung der im Jahr 2018 noch anfallenden Ausgaben vorliegt, hat die Gemeinde eine nochmalige Mietberechnung an Hand der tatsächlichen Gesamtkosten durchzuführen.

Die Gemeinde plant in einer weiteren, zweiten Bauetappe zusätzliche Adaptierungsmaßnahmen (Erweiterung des Projektes NMS: Sonnenschutz, Wärmedämmung, Physiksaal). Für dieses Bauvorhaben mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 400.000 Euro liegt noch kein genehmigter Finanzierungsplan auf. Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ muss dafür auf jeden Fall ein Drittel des Eigenmittelanteils nachweislich vor der Projektumsetzung vorhanden sein (da keine Härteausgleichsfondsgemeinde). Eine mögliche Finanzierung des Resteinlageanteils über ein Darlehen würde den jährlichen Schuldendienst der „Gemeinde-KG“ entsprechend erhöhen.

## **Schlussbemerkung**

Während der Prüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass in der Gemeindeverwaltung die Abläufe gut organisiert sind. Die Gemeindeverwaltung arbeitet engagiert. Auf eigenverantwortliches Arbeiten wird großer Wert gelegt.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte gerne erteilt. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung im Laufe der Prüfung.

Die Prüfungssachverhalte und -empfehlungen haben wir dem Bürgermeister und dem Amtsleiter in der Schlussbesprechung am 8. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht.

Freistadt, am 8. Oktober 2018

Andreas Vierhauser

Prüfer

Monika Roselstorfer

Prüferin